F 2333

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt

30. Jahrgang | Ausgegeben in Magdeburg am 13. Dezember 2019 | Nummer 32

INHALT

Tag		Seite
5. 12. 2019	**Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Pflegeberufegesetz (AG LSA PflBG)** neu: 2124.2	942
5. 12. 2019	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt und weiterer Gesetze** zu: 2129.18, 790.13, 2129.16	946
5. 12. 2019	**Teilhabestärkungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt** neu: 86.41; zu: 86.14	948
6. 12. 2019	Vierte Verordnung zur Änderung der Schuldienstlaufbahnverordnung zu: 2030.81	952
4. 12. 2019	Sechste Verordnung zur Änderung der Polizeilaufbahnverordnung zu: 2030.82	954
4. 12. 2019	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten der Amtsgerichte und Landgerichte in Zivilsachen zu: 31.5	955
5. 12. 2019	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare zu: 301.13	956
5. 12. 2019	Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt (Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt) neu: 2211.106; zu: 2211.93, 2211.82	957

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Pflegeberufegesetz (AG LSA PflBG).

Vom 5. Dezember 2019.

§ 1
Pflegeschule

Eine Pflegeschule im Sinne dieses Gesetzes ist eine Bildungseinrichtung, die nach Maßgabe dieses Gesetzes als Pflegeschule nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307, 1331), staatlich anerkannt ist. Sie kann in öffentlicher oder privater Trägerschaft geführt werden. Pflegeschulen sind keine Schulen im Sinne des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Die Ausbildung findet in Bildungsgängen statt.

§ 2
Pflegeschulen an öffentlichen berufsbildenden Schulen

(1) Öffentliche berufsbildende Schulen des Landes Sachsen-Anhalt gelten als Pflegeschule, soweit Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz angeboten werden, wenn eine staatliche Anerkennung gemäß § 3 vorliegt.

(2) § 64 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und § 70 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind entsprechend anzuwenden.

(3) Der im Rahmen der Ausbildung nach Absatz 1 zu erteilende Unterricht erfolgt durch die Lehrkräfte der öffentlichen berufsbildenden Schulen, wenn diese über die Qualifikation gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Pflegeberufegesetzes verfügen.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter der öffentlichen berufsbildenden Schulen ist zugleich Leitung der an dieser Schule nach Absatz 1 geführten Pflegeschule, wenn sie oder er über die Qualifikation gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Pflegeberufegesetzes verfügt.

(5) Verfügt eine schulfachliche Koordinatorin oder ein schulfachlicher Koordinator der öffentlichen berufsbildenden Schule über eine abgeschlossene pflegewissenschaftliche pflegepädagogische Hochschulausbildung oder eine pflegewissenschaftliche oder eine pflegepädagogische Hochschulausbildung, nimmt sie oder er im Auftrag der Schulleitung in der an dieser Schule geführten Pflegeschule die Aufgaben gemäß § 10 des Pflegeberufegesetzes wahr. Ist keine schulfachliche Koordinatorin oder kein schulfachlicher Koordinator mit dieser Ausbildung an der öffentlichen berufsbildenden Schule vorhanden, werden diese Aufgaben durch die Schulleitung einer Lehrkraft der öffentlichen berufsbildenden Schule, die über die geforderte Ausbildung verfügt, übertragen.

(6) Die an öffentlichen berufsbildenden Schulen an der Pflegeschule eingerichteten Bildungsgänge nach § 1 werden in die Schulentwicklungsplanung nach dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt einbezogen und nach den Vorgaben der Schulentwicklungsplanung beantragt und genehmigt. Bei Einführung der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz an den zum 31. Dezember 2019 bestehenden öffentlichen Berufsfachschulen Altenpflege ist eine gesonderte Genehmigung nach den Vorgaben der Schulentwicklungsplanung nicht erforderlich.

§ 3
Staatliche Anerkennung

(1) Eine Pflegeschule darf nur mit staatlicher Anerkennung betrieben werden.

(2) Das Landesschulamt erteilt für die Pflegeschule auf Antrag des Schulträgers die staatliche Anerkennung, wenn die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 und 2 des Pflegeberufegesetzes und der nach Absatz 3 erlassenen Verordnungen erfüllt sind. Der Schulträger kann die Antragstellung auf die Pflegeschule übertragen.

(3) Das für allgemeinbildendes und berufsbildendes Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere zum Antragsverfahren und zu den Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung nach Absatz 2 durch Verordnung zu regeln. Die Verordnung kann Regelungen vorsehen

1. zu weiteren Anforderungen an die pädagogische Qualifikation der Schulleitungen,
2. zu weiteren Anforderungen an die Qualifikation der Lehrkräfte für den theoretischen und praktischen Unterricht einschließlich der Festlegung, welche Studiengänge als Grundlage der Hochschulabschlüsse anerkannt sind,
3. zur angemessenen Zahl fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze, einschließlich der Anforderung mindestens einer hauptberuflichen Lehrkraft in der Pflegeschule,
4. zu den Anforderungen an die inhaltliche und schulorganisatorische Ausgestaltung der Ausbildung,

5. zu Zahl, Größe und Ausstattung der für die Ausbildung in der Pflegeschule erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie Art und Zahl der Lehr- und Lernmittel und

6. zu Anforderungen an die Qualitätssicherung.

§ 4
Rücknahme, Widerruf und Erlöschen der staatlichen Anerkennung

(1) Vor der Rücknahme einer staatlichen Anerkennung soll dem Träger einer Pflegeschule Gelegenheit gegeben werden, innerhalb einer angemessenen Frist die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung zu schaffen, indem er der Aufforderung des Landesschulamtes zur Beseitigung der festgestellten Mängel nachkommt.

(2) Vor dem Widerruf einer staatlichen Anerkennung soll dem Träger einer Pflegeschule Gelegenheit gegeben werden, innerhalb einer angemessenen Frist die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung zu schaffen, indem er der Aufforderung des Landesschulamtes zur Beseitigung der festgestellten Mängel nachkommt.

(3) Die staatliche Anerkennung nach § 3 erlischt, wenn der Schulbetrieb nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der staatlichen Anerkennung aufgenommen wird oder wenn die Pflegeschule länger als drei Jahre nicht betrieben wird.

§ 5
Aufsicht über Pflegeschulen

(1) Das Landesschulamt hat gegenüber den Pflegeschulen die Aufsicht über die Einhaltung der sie betreffenden Vorschriften des Pflegeberufegesetzes, dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften. Hierbei ist es insbesondere berechtigt, die Pflegeschulen zu besichtigen, Einblick in ihren Unterrichtsbetrieb zu nehmen sowie Berichte und Nachweise zu fordern.

(2) Pflegeschulen sind verpflichtet, jede geplante Einrichtung eines Bildungsgangs sechs Monate vor Ausbildungsbeginn und jede erfolgte Einrichtung eines Bildungsgangs innerhalb von zwei Monaten nach Ausbildungsbeginn gegenüber dem Landesschulamt anzuzeigen. Ist der Ausbildungsbeginn für einen Zeitpunkt vor dem 1. Juli 2020 geplant, ist die geplante Einrichtung des Bildungsgangs bis zum 1. Februar 2020 gegenüber dem Landesschulamt anzuzeigen.

§ 6
Schulpflichterfüllung

Für die Zeit des Besuches eines Bildungsganges an einer Pflegeschule ruht die Schulpflicht. Die Ruhenszeit wird auf die Erfüllung der Schulpflicht angerechnet.

§ 7
Fort- und Weiterbildung

(1) Lehrkräfte an Pflegeschulen sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden.

(2) Das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt bietet Fort- und Weiterbildungen für Lehrkräfte an Pflegeschulen an. § 30a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist entsprechend anzuwenden. Fachinhaltliche und spezialisierende Fort- und Weiterbildungen, insbesondere für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter, können bei weiteren Bildungsträgern wahrgenommen werden.

§ 8
Miet- und Investitionskosten

(1) Die Förderung der Miet- und Investitionskosten von mit den Krankenhäusern verbundenen Pflegeschulen unterliegt dem Krankenhausfinanzierungsgesetz. Für die Miet- und Investitionskosten der Pflegeschulen an öffentlichen berufsbildenden Schulen gilt § 2 Abs. 2.

(2) Für Pflegeschulen in privater Trägerschaft, die nicht unter Absatz 1 fallen, fördert das Land die Miet- und Investitionskosten für die für den jeweiligen Betrieb notwendigen Gebäude. Die Förderung wird als Pauschalbetrag gewährt. Er setzt sich aus einer Pauschale für die Bereitstellung der notwendigen allgemeinen Räumlichkeiten und einer schülerbezogenen Pauschale für die Bereitstellung von Unterrichtsräumen zusammen.

§ 9
Verordnungsermächtigung

(1) Das für allgemeinbildendes und berufsbildendes Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Regelungen zu erlassen über

1. die nähere schulfachliche und schulrechtliche Ausgestaltung des Bildungsgangs an Pflegeschulen, einschließlich der Leistungsbewertung, Notenbildung und der Ausgestaltung der Zwischenprüfung,

2. einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die von den Pflegeschulen zu erstellenden Curricula gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 des Pflegeberufegesetzes; dabei sind insbesondere die Gegenstände des Lehrplans, der zeitliche Umfang der einzelnen Lernfelder und deren Berücksichtigung in der Abschlussprüfung zu bestimmen,

3. Einzelheiten zu den Qualifikationsvoraussetzungen als Lehrkraft an Pflegeschulen,

4. Einzelheiten zur Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen nach § 12 des Pflegeberufegesetzes und zur Anrechnung von Fehlzeiten nach § 13 des Pflegeberufegesetzes,

5. Einzelheiten der Einbeziehung von an öffentlichen berufsbildenden Schulen eingerichteten Bildungsgängen nach § 2 Abs. 6 in die Schulentwicklungsplanung nach dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt,

6. Einzelheiten zur Finanzierung der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften an Pflegeschulen gemäß § 7 Abs. 2 und

7. Einzelheiten zur Höhe und Gewährung der Förderung der Miet- und Investitionskosten nach § 8.

(2) Das für Heilberufe und Fachberufe des Gesundheitswesens, soziale Berufe zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Regelungen zu erlassen über

1. die näheren Anforderungen an die Geeignetheit von Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 5 des Pflegeberufegesetzes zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung und die näheren Voraussetzungen, unter denen die Durchführung der Ausbildung nach § 7 Abs. 5 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes untersagt werden kann,

2. die Einzelheiten zur Festsetzung des Umlageverfahrens nach § 33 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 5 des Pflegeberufegesetzes gegenüber den Trägern von ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen,

3. die Einzelheiten zur Prüfung etwaiger Mehr- und Minderausgaben bei der Ausbildungsvergütung im Verhältnis zur Ausgleichszuweisung nach § 34 des Pflegeberufegesetzes und die einzelnen Modalitäten unter Berücksichtigung von Mehrausgaben oder die Rückzahlung von durch Minderausgaben entstandenen Überzahlungen von Ausgleichszuweisungen gemäß § 34 Abs. 6 Satz 3 des Pflegeberufegesetzes,

4. ergänzende Regelungen zur Finanzierung der Pflegeausbildung nach § 26 Abs. 6 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes,

5. den Inhalt der berufspädagogischen Weiterbildung für die Praxisanleitung; dabei müssen bei der Konzeption der Weiterbildung rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen der Ausbildung, die Entwicklung eines beruflichen Selbstverständnisses in der Praxisanleitung, die Ermöglichung des individuellen Lernens, die Planung, Durchführung und Auswertung des Anleitungsprozesses, die Beurteilung und Bewertung des Ausbildungsgeschehens und der Auszubildenden sowie die Vorbereitung, Durchführung und Evaluation der praktischen Anleitung berücksichtigt werden, und

6. die Erfassung von statistischen Angaben über Sachverhalte des Ausbildungswesens in Pflegeberufen, die über die in § 55 Abs. 1 des Pflegeberufegesetzes genannten Merkmale hinausgehen.

(3) Das für Hochschulen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Regelungen zu erlassen über

1. die Einzelheiten der Überprüfung der Studiengangskonzepte nach § 38 Abs. 2 des Pflegeberufegesetzes durch das für Hochschulen zuständige Ministerium im Akkreditierungsverfahren,

2. den Umfang und die Voraussetzungen einer Ersetzung eines Anteils von Praxiseinsätzen durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule nach § 38 Abs. 3 des Pflegeberufegesetzes,

3. die Einzelheiten der Anrechnung der in der Ausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes, nach dem Altenpflegegesetz in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder nach dem Krankenpflegegesetz in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen auf die hochschulische Pflegeausbildung und

4. die Finanzierung der Praxiseinsätze des Hochschulstudiums durch das Land, insbesondere die Praktikumsvergütung für die Zeit, die Studierende in der Praxis tätig sind.

§ 10
Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Die Pflegeschulen, die Träger der praktischen Ausbildung, die zuständigen Behörden nach der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Pflegeberufegesetz vom 28. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 110), das Landesschulamt und das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Hierzu gehören insbesondere die Aufgaben der Zulassung von Pflegeschulen, der Aufsicht über Pflegeschulen, der Durchführung der Pflegeausbildungen, der Durchführung staatlicher Prüfungen und der Entscheidung über die Berufszulassung. § 84a Abs. 1 bis 12 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gilt entsprechend.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Pflegeschule ohne die nach § 3 Abs. 1 erforderliche staatliche Anerkennung betreibt oder

2. seinen Anzeigepflichten nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Landesschulamt.

§ 12
Übergangsregelung zur Qualifikation der Lehrkräfte

Abweichend von § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Pflegeberufegesetzes ist es bis zum 31. Dezember 2029 zulässig, dass für die Durchführung des theoretischen Unterrichts an Pflegeschulen Lehrkräfte tätig werden, die nicht über eine Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau verfügen, sofern sie über einen Abschluss eines Hochschulstudiums mit entsprechender insbesondere pflegepädagogischer oder anderer berufsspezifischer Ausbildung verfügen.

§ 13
Übergangsregelung zur staatlichen Anerkennung

Krankenpflegeschulen und Altenpflegeschulen, die am 31. Dezember 2019 nach dem Krankenpflegegesetz in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder dem Altenpflegegesetz in der am 31. Dezember 2019 geltenden

Fassung in Verbindung mit dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt staatlich genehmigt oder staatlich anerkannt sind oder öffentliche Berufsfachschulen Altenpflege sind, gelten als staatlich anerkannt im Sinne von § 3 Abs. 1 und bedürfen keines gesonderten Anerkennungsverfahrens. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14
Übergangsregelung für begonnene Ausbildungen nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Altenpflegegesetz

Eine Ausbildung, die vor Außerkrafttreten des Krankenpflegegesetzes nach den Vorschriften des Krankenpflegegesetzes oder vor Außerkrafttreten des Altenpflegegesetzes nach den Vorschriften des Altenpflegegesetzes begonnen wurde, ist in eine Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz überzuleiten, wenn der vorgesehene Abschluss der Ausbildung bis zum 31. Dezember 2022 bei Vollzeitausbildung oder bis zum 31. Dezember 2024 bei berufsbegleitender Teilzeitausbildung aus Gründen, die von den Auszubildenden nicht zu vertreten sind, nicht erreicht wird. Über die Überleitung nach Satz 1 entscheidet das Landesschulamt im Einzelfall.

§ 15
Evaluation

Die Landesregierung überprüft die Wirksamkeit dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag darüber bis zum 31. Dezember 2026.

§ 16
Einschränkung von Grundrechten

Durch § 10 wird das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.

§ 17
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) § 3 Abs. 3 und § 9 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 5. Dezember 2019.

Die Präsidentin des Landtages von Sachsen-Anhalt	**Der Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt**	**Der Minister für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt**
Brakebusch	Dr. Haseloff	Tullner

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt und weiterer Gesetze.[1]

Vom 5. Dezember 2019.

Artikel 1
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 5), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 gilt" durch die Angabe „Die §§ 3 und 4 gelten" ersetzt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Entsprechende Anwendung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 1 Abs. 2 bis 4, §§ 2 bis 8, § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 bis 5, § 10 Abs. 1 bis 4 und 6, §§ 11, 12, 14 bis 19, §§ 21 bis 32, 48 bis 50, 54 bis 59, 64, 72, 73, 74 Abs. 1, 2, 4, 10 und 11 sowie die Anlagen 2 bis 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gelten für die in der Anlage aufgeführten Vorhaben entsprechend."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 Satz 1" durch die Angabe „§ 31 Abs. 1" ersetzt.

   b) In Absatz 4 wird die Angabe „§§ 3a, 5 und 8 Abs. 1 und 3 sowie den §§ 9a und 11" durch die Angabe „§§ 5, 15, 24, 54, 55 Abs. 1 bis 4 und 6 und den §§ 56, 57 und 64" ersetzt.

   c) In Absatz 5 wird die Angabe „§§ 6, 7 und 9" durch die Angabe „§§ 16 bis 19, 21, 22 und 27" ersetzt.

4. Nach § 3 wird folgender § 4 angefügt:

„§ 4
Zentrales Internetportal für Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Das Land Sachsen-Anhalt richtet ein zentrales Internetportal für Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ein. Aufbau und Betrieb des zentralen Internetportals obliegen dem für die Grundsätze der Umweltverträglichkeitsprüfung zuständigen Ministerium.

(2) Die zuständige Behörde macht den Inhalt der Bekanntmachung nach § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die nach § 19 Abs. 2 und § 27 Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung auszulegenden Unterlagen und Bescheide in dem zentralen Internetportal für Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung der Öffentlichkeit zugänglich. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen und Bescheide. Die zuständige Behörde ist für die jeweiligen Veröffentlichungen und Löschungen sowie die Vorbereitung der Berichterstattung nach § 73 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verantwortlich.

(3) Für die fachliche Betreuung des zentralen Internetportals für Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung ist das Landesverwaltungsamt zuständig.

(4) Alle in das zentrale Internetportal für Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung einzustellenden Unterlagen sind elektronisch vorzulegen.

(5) Der Inhalt des zentralen Internetportals für Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung soll auch für die Zwecke der Berichterstattung nach § 73 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verwendet werden."

Artikel 2
Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt

§ 6 Abs. 5 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „§ 14b Abs. 2" durch die Angabe „§ 35 Abs. 2" ersetzt.

2. In Satz 2 wird die Angabe „§§ 14a bis 14n" durch die Angabe „§§ 33 bis 46, 60 bis 63" ersetzt.

Artikel 3
Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt

§ 8 des Bodenschutz-Ausführungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „§§ 14a, 14b Abs. 2 bis 4 und § 14d" durch die Angabe „§§ 33, 34, 35 Abs. 2 bis 4 und § 37" ersetzt.

[1] Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28. 1. 2012, S. 1), geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2014/52/EU (ABl. L 124 vom 25. 4. 2014, S. 1).

b) In Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „§§ 14f bis 14j“ durch die Angabe „§§ 39 bis 42, 60, 61 und 64“ ersetzt.

c) In Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 14k“ durch die Angabe „§ 43“ ersetzt.

d) In Satz 4 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 14l Abs. 2 Nrn. 2 und 3 und § 14m“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 und § 45“ ersetzt.

2. In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 14l Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 3“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 5. Dezember 2019.

Die Präsidentin des Landtages von Sachsen-Anhalt	Der Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt	Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt
Brakebusch	Dr. Haseloff	Prof. Dr. Dalbert

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

Teilhabestärkungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

Vom 5. Dezember 2019.

Artikel 1
Gesetz
zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
(AG SGB IX)

§ 1
Träger der Eingliederungshilfe

Träger der Eingliederungshilfe im Sinne von § 94 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1025, 1027), ist das Land.

§ 2
Durchführung der Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe

(1) Die Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch werden vorbehaltlich des Absatzes 3 und des § 6 von der Sozialagentur Sachsen-Anhalt wahrgenommen. Die Landkreise und kreisfreien Städte werden zur Durchführung der der Sozialagentur Sachsen-Anhalt obliegenden Aufgaben herangezogen, soweit diese nicht selbst Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 wahrnimmt.

(2) Die Sozialagentur Sachsen-Anhalt nimmt folgende Aufgaben des Landes als Träger der Eingliederungshilfe selbst wahr:

1. die landesweite Planung,
2. den Abschluss von Vereinbarungen nach den §§ 123 bis 127, 130 und 134 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
3. die Kürzung der vereinbarten Vergütung nach § 129 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
4. Prüfungen der Qualität und Wirtschaftlichkeit nach § 128 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
5. den Abschluss von Zielvereinbarungen nach § 132 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
6. die Erstattung von Krankenversicherungsbeiträgen nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 251 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
7. die Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 179 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,
8. die Erstattung von Pflegeversicherungsbeiträgen nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 59 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
9. die Erstattung des Arbeitsförderungsgeldes nach § 59 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
10. die Vertretung des Trägers der Eingliederungshilfe in Gremien, Fachausschüssen und Arbeitsgemeinschaften auf überregionaler Ebene,
11. die Vertretung des Trägers der Eingliederungshilfe in den Fachausschüssen bei den Werkstätten für behinderte Menschen nach § 2 der Werkstättenverordnung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), zuletzt geändert durch Artikel 167 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 651), und
12. die Durchführung der Klageverfahren mit Ausnahme der Verfahren zur Durchsetzung der auf den Träger der Eingliederungshilfe übergegangenen Ansprüche nach den §§ 141 und 142 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Das für die Politik für Menschen mit Behinderungen zuständige Ministerium nimmt folgende Aufgaben des Landes als Träger der Eingliederungshilfe wahr:

1. den Abschluss von Rahmenverträgen nach § 131 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und
2. die Schiedsstellenverfahren nach § 126 Abs. 2 und § 129 Abs. 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

(4) Die Sozialagentur Sachsen-Anhalt hält einen rehabilitationspädagogischen Fachdienst vor, der die folgenden Aufgaben wahrnimmt:

1. Weiterentwicklung des Instrumentes zur Bedarfsermittlung nach § 118 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, Weiterentwicklung des Verfahrens zur Erstellung von Gesamtplänen nach § 121 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des Teilhabeplanverfahrens nach § 19 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
2. Meldung und Weiterleitung der zur Erstellung des Teilhabeverfahrensberichtes erfassten Angaben an die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation nach § 41 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
3. Organisation und Durchführung von Fortbildungen zu dem Instrument zur Bedarfsermittlung und zu der Erstellung von Teilhabe- und Gesamtplänen nach den §§ 19 und 121 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie
4. die fachliche Einschätzung von Einzelfällen auf Anfrage eines nach diesem Gesetz herangezogenen Landkreises oder einer nach diesem Gesetz herangezogenen kreisfreien Stadt im Rahmen der Ermittlung des Hilfebedarfs

und der bedarfsdeckenden Hilfen, insbesondere bei Leistungsberechtigten mit komplexen Unterstützungsbedarfen.

(5) Die Landkreise und kreisfreien Städte unterliegen im Rahmen ihrer Heranziehung nach diesem Gesetz der Fachaufsicht der Sozialagentur Sachsen-Anhalt. Diese ist insbesondere berechtigt, sich in geeigneter Weise über einzelne Angelegenheiten unterrichten zu lassen, Berichte anzufordern, Akten und sonstige aufgabenrelevante Unterlagen einzusehen, Richtlinien zu erlassen und Weisungen zu erteilen.

(6) Die Verwaltungskosten für die Heranziehung der Landkreise und kreisfreien Städte nach diesem Gesetz werden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs abgegolten. Für die mit der Ausführung des Teilhabeplanverfahrens nach § 19 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, der Erstellung der Zuarbeiten zum Teilhabeverfahrensbericht nach § 41 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und des Gesamtplanverfahrens nach den §§ 117 bis 122 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch entstehenden Aufwendungen zahlt das Land ab dem Jahr 2020 jährlich an die Landkreise und kreisfreien Städte die folgenden Beträge:

Landkreis Anhalt-Bitterfeld	88 770 Euro
Landkreis Börde	85 733 Euro
Burgenlandkreis	98 384 Euro
Stadt Dessau-Roßlau	33 951 Euro
Stadt Halle (Saale)	109 376 Euro
Landkreis Harz	116 124 Euro
Landkreis Jerichower Land	41 741 Euro
Stadt Magdeburg	102 124 Euro
Landkreis Mansfeld-Südharz	87 570 Euro
Altmarkkreis Salzwedel	52 414 Euro
Landkreis Stendal	77 041 Euro
Saalekreis	77 472 Euro
Salzlandkreis	138 576 Euro
Landkreis Wittenberg	57 431 Euro.

Die mit der Durchführung von Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 verbundenen Verwaltungsgebühren und Geldbußen fließen dem jeweiligen herangezogenen Landkreis oder der jeweiligen herangezogenen kreisfreien Stadt zu.

(7) Soweit aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten durch einen herangezogenen Landkreis oder eine herangezogene kreisfreie Stadt bei der Durchführung von Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 Leistungen der Eingliederungshilfe zu Unrecht erbracht wurden, hat der jeweilige Landkreis oder die jeweilige kreisfreie Stadt dem Träger der Eingliederungshilfe den entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 3
Fachkräfte

Bei der Durchführung der Aufgaben der Eingliederungshilfe beschäftigen die herangezogenen Landkreise und kreisfreien Städte eine dem Bedarf entsprechende Anzahl an Fachkräften aus unterschiedlichen Fachdisziplinen nach § 97 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 4
Beteiligung der Interessenvertretung

Maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Sinne des Teils 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist der Behindertenbeirat des Landes Sachsen-Anhalt nach § 27 des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt, vertreten durch die Landesbehindertenbeauftragte oder den Landesbehindertenbeauftragten nach § 20 des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt und zwei vom Behindertenbeirat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder oder deren Vertreterinnen oder Vertreter.

§ 5
Anlasslose Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität

Die Sozialagentur Sachsen-Anhalt kann auch ohne tatsächliche Anhaltspunkte, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers nach § 128 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch prüfen oder durch Dritte prüfen lassen.

§ 6
Arbeitsgemeinschaft

(1) Bei dem für die Politik für Menschen mit Behinderungen zuständigen Ministerium wird eine Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch eingerichtet. Das für die Politik für Menschen mit Behinderungen zuständige Ministerium führt den Vorsitz und leitet die Geschäfte.

(2) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind neben Vertreterinnen und Vertretern des für die Politik für Menschen mit Behinderungen zuständigen Ministeriums Vertreterinnen und Vertreter

1. der Sozialagentur Sachsen-Anhalt,
2. der nach § 4 maßgeblichen Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen,
3. der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Sachsen-Anhalt,
4. der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und
5. der Vereinigungen der Träger privatgewerblicher Angebote.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft analysiert die Angebote der Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe und erarbeitet Vorschläge mit Blick auf die Herstellung einer flächendeckenden, bedarfsdeckenden, am Sozialraum orientierten und inklusiv ausgerichteten Angebotsstruktur.

§ 7
Verordnungsermächtigungen

Das für die Politik für Menschen mit Behinderungen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln:

1. die örtliche Zuständigkeit und die Einzelheiten der Ausführung der Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 1 Satz 2,

2. die Einzelheiten der Zulassung von Einrichtungen nach § 46 Abs. 2 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und zu anderen als pauschalen Abrechnungen nach § 46 Abs. 5 Satz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und

3. eine Abweichung im Sinne von § 61 Abs. 2 Satz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Artikel 2
Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe –

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – vom 11. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2018 (GVBl. LSA S. 198), wird wie folgt geändert:

1. § 2a wird aufgehoben.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nummer 1 wird aufgehoben.

      bb) Die Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 1 bis 3.

   b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

      „Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist auch sachlich zuständig für Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, die gleichzeitig mit Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch in besonderen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu erbringen sind."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

      „§ 4
      Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe".

   b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

      „(1) Die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe werden vorbehaltlich des Absatzes 2a von der Sozialagentur Sachsen-Anhalt wahrgenommen. Die örtlichen Träger der Sozialhilfe werden zur Ausführung der der Sozialagentur Sachsen-Anhalt obliegenden Aufgaben herangezogen, soweit diese nicht selbst Aufgaben nach Absatz 2 wahrnimmt. Das für Sozialhilfe zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Ausführungsregelungen zur örtlichen Zuständigkeit und zu den Aufgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe nach Satz 2 zu erlassen.

      (2) Die Sozialagentur Sachsen-Anhalt nimmt folgende Aufgaben selbst wahr:

      1. die landesweite Planung,

      2. den Abschluss von Vereinbarungen im Sinne der §§ 75 bis 77a und 79a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,

      3. die Kürzung der vereinbarten Vergütung nach § 79 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,

      4. Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen nach § 78 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,

      5. die Kostenerstattung im Sinne von § 106 Abs. 1 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,

      6. den Abschluss von Vereinbarungen im Sinne des Siebten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den §§ 69 bis 92a des Elften Buches Sozialgesetzbuch,

      7. die Herstellung des Einvernehmens beim Abschluss von Versorgungsverträgen im Sinne des Siebten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,

      8. das Verfahren zur Erstattung der Aufwendungen im Sinne von § 97 Abs. 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 264 Abs. 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,

      9. die Zahlung von Sozialhilfe für Deutsche im Ausland im Sinne der §§ 24, 132 und 133 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,

      10. die Kostenerstattung bei Einreise aus dem Ausland im Sinne der §§ 108 und 115 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,

      11. die Vertretung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe in Gremien, Fachausschüssen und Arbeitsgemeinschaften auf Bundes- und Landesebene,

      12. die Festsetzung der Barbeträge im Sinne von § 27b Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,

      13. die Durchführung der Klageverfahren mit Ausnahme der Verfahren

         a) zur Durchsetzung der im Sinne der §§ 93 und 94 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auf den überörtlichen Träger der Sozialhilfe übergegangenen zivilrechtlichen Ansprüche und

         b) zur Geltendmachung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen im Sinne des Dritten Kapitels Dritter Abschnitt des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch."

   c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

      „(2a) Das für Sozialhilfe zuständige Ministerium nimmt folgende Aufgaben wahr:

      1. den Abschluss von Rahmenverträgen nach § 80 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und

      2. die Schiedsstellenverfahren nach § 77 Abs. 2 und 3 und § 79 Abs. 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 81 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch."

4. Nach § 7 werden die folgenden §§ 7a und 7b eingefügt:

   „§ 7a
   Anlasslose Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität

   Die Sozialagentur Sachsen-Anhalt kann auch ohne tatsächliche Anhaltspunkte, dass ein Leistungserbringer

seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers nach § 78 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch prüfen oder durch Dritte prüfen lassen.

§ 7b
Beteiligung bei Rahmenverträgen

Maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 80 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist der Behindertenbeirat des Landes Sachsen-Anhalt nach § 27 des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt, der eine Vertreterin oder einen Vertreter bestimmt."

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Magdeburg, den 5. Dezember 2019.

Die Präsidentin des Landtages von Sachsen-Anhalt	**Der Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt**	**Die Ministerin für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt**
Brakebusch	Dr. Haseloff	Grimm-Benne

Vierte Verordnung zur Änderung der Schuldienstlaufbahnverordnung.

Vom 6. Dezember 2019.

Aufgrund des § 27 des Landesbeamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2019 (GVBl. LSA S. 176), wird verordnet:

§ 1

Die Schuldienstlaufbahnverordnung vom 31. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 352), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 7 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 116), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „geändert durch Artikel 3 Abs. 10 des Gesetzes vom 3. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 68, 125)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2019 (GVBl. LSA S. 143)“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

      bb) Satz 4 wird Satz 2 und nach den Wörtern „in Satz 1“ wird die Angabe „Nr. 1 bis 6“ eingefügt.

   b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

      „Zur Übertragung der in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Ämter müssen keine weiteren Ämter durchlaufen werden.“

   c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

      „Zur Übertragung der in Satz 1 genannten Ämter müssen keine weiteren Ämter durchlaufen werden.“

      bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

   d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

      „Zur Übertragung der in Satz 1 genannten Ämter müssen keine weiteren Ämter durchlaufen werden.“

      bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

      „Vor einer Einführungszeit sollen sich die Lehrkräfte auf einem Beförderungsdienstposten bewährt haben.“

   b) Absatz 3 wird aufgehoben.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

      „Zum Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des Schuldienstes kann zugelassen werden, wer ein Studium mit einer Ersten Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt oder eine vom Fachministerium als gleichwertig anerkannte Prüfung abgeschlossen hat oder wer die Voraussetzungen gemäß § 30 Abs. 5a und 5b des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erfüllt.“

   b) In Absatz 2 einziger Satz werden nach dem Wort „Gleichwertigkeit“ die Wörter „der Prüfung“ eingefügt.

   c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

      „Sind die Voraussetzungen des § 30 Abs. 5a des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erfüllt, kann der Vorbereitungsdienst auch berufsbegleitend absolviert werden.“

5. Dem § 7 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

   „(3) Wer die Befähigung für ein Lehramt nach § 2 Satz 1 Nr. 3 besitzt und eine Lehrbefähigung in mindestens einem Kernfach und einem sonstigen Unterrichtsfach oder zwei Kernfächern der Stundentafel der Grundschule innehat, erwirbt auch ohne Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfung die Befähigung für die Laufbahn nach § 2 Satz 1 Nr. 1, wenn eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in einer Förderschule absolviert wurde.

   (4) Wer die Befähigung für ein Lehramt nach § 2 Satz 1 Nr. 3 besitzt, erwirbt auch ohne Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfung die Befähigung für die Laufbahn nach § 2 Satz 1 Nr. 2, wenn eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in einer Förderschule absolviert wurde.

   (5) Wer die Befähigung für ein Lehramt nach § 2 Satz 1 Nr. 4 besitzt, erwirbt auch ohne Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfung die Befähigung für die Laufbahn nach § 2 Satz 1 Nr. 2, wenn eine mindestens einjährige Tätigkeit in einer Sekundarschule absolviert wurde.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

      „(2) Die Voraussetzung für die Anerkennung einer ausländischen Lehrerqualifikation als Laufbahnbefähigung ist die Feststellung einer Vergleichbarkeit der Ausbildung mit der im Land Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Lehramtsausbildung hinsichtlich der möglichen Fächerverbindungen für das jeweilige Lehramt. Die Bestimmungen für eine beschränkte Laufbahnbefähigung (partieller Zugang) gemäß § 21 Abs. 2 der Laufbahnverordnung sind im Sinne der Ausübung eines Lehramtes nicht anwendbar.“

   b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „des Berufsabschlusses“ durch die Wörter „einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation als Lehrerin oder Lehrer als Lehramtsbefähigung im beamtenrechtlichen Sinne“ ersetzt.

d) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 4 bis 7.

e) Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 8 bis 10 angefügt:

„(8) Abweichend von § 25 Abs. 4 Satz 1 der Laufbahnverordnung teilt das Landesprüfungsamt dem Antragsteller oder der Antragstellerin mit, in welchem Zeitraum welche Unterlagen nachzureichen sind.

(9) Abweichend von § 25a Abs. 2 Satz 3 der Laufbahnverordnung muss die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb eines Monats erklären, ob sie oder er an der Ausgleichsmaßnahme teilnehmen will und das Wahlrecht zwischen Eignungsprüfung und Anpassungslehrgang ausüben.

(10) Ergänzend zu § 25a Abs. 3 der Laufbahnverordnung ist ein Antrag auf Anerkennung der Berufsqualifikation als Laufbahnbefähigung für ein Lehramt auch dann abzulehnen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Ausgleichsmaßnahme endgültig nicht bestanden hat.“

7. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9
Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung wird nach den Bestimmungen der §§ 5 bis 7 der Verordnung zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen als Lehrerin oder Lehrer für eine Tätigkeit im Land Sachsen-Anhalt vom 26. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 545) durchgeführt.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 14 werden aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 15 wird Absatz 1.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für den Anpassungslehrgang gelten die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 der Verordnung zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen als Lehrerin oder Lehrer für eine Tätigkeit im Land Sachsen-Anhalt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 6. Dezember 2019.

Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt

Dr. Haseloff Tullner

Sechste Verordnung zur Änderung der Polizeilaufbahnverordnung.

Vom 4. Dezember 2019.

Aufgrund des § 105 in Verbindung mit § 27 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2019 (GVBl. LSA S. 176), und Abschnitt II Nr. 2 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai/7. Juni 2016 (MBl. LSA S. 369), zuletzt geändert durch Beschluss vom 5. November 2019 (MBl. LSA S. 379), wird verordnet:

§ 1

Die Polizeilaufbahnverordnung vom 25. August 2010 (GVBl. LSA S. 468), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Februar 2019 (GVBl. LSA S. 26), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zu § 17 folgende Fassung:

   „§ 17 Polizeifachliche Unterweisung".

2. § 11 erhält folgende Fassung:

   „§ 11
   Erwerb der Laufbahnbefähigung

   Die Laufbahnbefähigung wird erworben

   1. durch das erfolgreiche Ableisten eines Vorbereitungsdienstes und das Bestehen der Laufbahnprüfung nach Maßgabe dieser Verordnung,
   2. für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, durch den Abschluss der Ausbildung zum Feldjägerfeldwebel mit der Bezeichnung 'ATN/ATB 3000460 Feldjägerfeldwebel SK',
   3. für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, durch den Abschluss eines mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenen Hochschulstudiums, das die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die für eine spezielle Verwendung im Polizeivollzugsdienst erforderlich sind oder
   4. für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, durch einen Ausbildungsgang nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570, 1571).

   Der nach Satz 1 Nr. 3 vorgeschriebene Bachelorgrad muss durch einen akkreditierten Studiengang erworben worden sein."

3. In § 13 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „20. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 447)" durch die Angabe „Artikel 14 Abs. 17 (GVBl. LSA S. 72, 118)" ersetzt.

4. § 17 erhält folgende Fassung:

   „§ 17
   Polizeifachliche Unterweisung

   (1) Beamte mit einer Laufbahnbefähigung nach § 11 Satz 1 Nr. 2 und Beamte mit einer Laufbahnbefähigung nach § 11 Satz 1 Nr. 3 erhalten während der Probezeit eine polizeifachliche Unterweisung an der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt.

   (2) Für Beamte mit einer Laufbahnbefähigung nach § 11 Satz 1 Nr. 4 erfolgt die polizeifachliche Unterweisung während der Probezeit durch Teilnahme an einem an der Deutschen Hochschule der Polizei durchgeführten Studienkurs nach § 31 Abs. 3 des Polizeihochschulgesetzes vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 88)."

5. § 19 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „und" ersetzt.

   b) In Nummer 2 wird das Wort „und" durch ein Komma ersetzt.

   c) Nummer 3 wird aufgehoben.

6. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 Nr. 3 wird aufgeboben.

   b) In Satz 5 wird die Angabe „Satz 1 Nrn. 1 bis 5" durch die Angabe „Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 bis 6" ersetzt.

7. In § 23 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 4" durch die Angabe „§ 11 Satz 1 Nr. 1 oder 4" ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 4. Dezember 2019.

Der Minister für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt

Stahlknecht

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten der Amtsgerichte und Landgerichte in Zivilsachen.

Vom 4. Dezember 2019.

Aufgrund von § 93 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002, 1018), in Verbindung mit § 1 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Bereich der Justiz vom 28. März 2008 (GVBl. LSA S. 137), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2018 (GVBl. LSA S. 62), wird verordnet:

§ 1

§ 4 der Verordnung über Zuständigkeiten der Amtsgerichte und Landgerichte in Zivilsachen vom 1. September 1992 (GVBl. LSA S. 664), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2018 (GVBl. LSA S. 237), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Es bestehen jeweils für den gesamten Bezirk des Landgerichtes bei dem

1. Landgericht Dessau-Roßlau eine Kammer für Handelssachen,
2. Landgericht Halle zwei Kammern für Handelssachen,
3. Landgericht Magdeburg zwei Kammern für Handelssachen,
4. Landgericht Stendal eine Kammer für Handelssachen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Magdeburg, den 4. Dezember 2019.

Die Ministerin für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt

Keding

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare.

Vom 5. Dezember 2019.

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 9 Abs. 2 des Juristenausbildungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 167), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 114), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Ministerium der Finanzen verordnet:

§ 1

§ 3 der Verordnung über Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 725), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 114), erhält folgende Fassung:

„§ 3
Zusätzliche Ausbildungsentgelte; Nebentätigkeit

Für zusätzliche Entgelte von Ausbildungsstellen oder Entgelte für außerhalb des Vorbereitungsdienstes ausgeübte Nebentätigkeiten gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften über Nebentätigkeiten in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 5. Dezember 2019.

Die Ministerin für Justiz und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt

Keding

Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt (Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt).

Vom 5. Dezember 2019.

Aufgrund des § 12 Nrn. 1 bis 6, 8 und 9 des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2012 (GVBl. LSA S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 334), in Verbindung mit Artikel 12 und Artikel 18 Abs. 2 und 3 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019 bis 4. April 2019 (GVBl. LSA S. 334, 337) und Abschnitt II Nr. 7 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai/7. Juni 2016 (MBl. LSA S. 369), zuletzt geändert durch Beschluss vom 5. November 2019 (MBl. LSA S. 379), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Teil 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Zuständige Stellen

Teil 2
Grundständige Studiengänge

Kapitel 1
Dialogorientiertes Serviceverfahren

§ 4 Registrierung bei der Stiftung und Kommunikation
§ 5 Koordinierung im Dialogorientierten Serviceverfahren

Kapitel 2
Studienplatzvergabe im zentralen Vergabeverfahren

Abschnitt 1
Antragstellung, Verfahrensbeteiligung

§ 6 Form und Frist des Zulassungsantrags
§ 7 Beteiligung am Verfahren

Abschnitt 2
Quoten und Verfahrensablauf

§ 8 Quoten
§ 9 Ablauf des zentralen Vergabeverfahrens (Abarbeitungsreihenfolge)

Abschnitt 3
Auswahl in den Vorabquoten

§ 10 Auswahl nach Härtegesichtspunkten
§ 11 Besonderer öffentlicher Bedarf
§ 12 Auswahl und Zulassung von Drittstaatsangehörigen
§ 13 Auswahl für ein Zweitstudium
§ 14 Ergänzende Vorschriften zur Auswahl bei Ranggleichheit in den Vorabquoten

Abschnitt 4
Auswahl in den Hauptquoten

§ 15 Ergänzende Vorschriften zur Auswahl in der Quote nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Staatsvertrages (Abiturbestenquote)
§ 16 Ergänzende Vorschriften zur Auswahl in der Quote nach Artikel 10 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages (zusätzliche Eignungsquote)
§ 17 Ergänzende Vorschriften zur Auswahl in der Quote nach Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages (Auswahlverfahren der Hochschulen)
§ 18 Ergänzende Vorschriften zur Auswahl bei Ranggleichheit in den Hauptquoten

Abschnitt 5
Vorwegzulassung und Teilstudienplätze

§ 19 Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs
§ 20 Teilstudienplätze

Abschnitt 6
Bescheide

§ 21 Bescheide

Abschnitt 7
Übergangsvorschriften

§ 22 Übergangsregelungen für das zentrale Vergabeverfahren

Kapitel 3
Studienplatzvergabe im örtlichen Vergabeverfahren

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 23 Anwendungsbereich
§ 24 Frist und Form der Anträge, Ausschluss vom Verfahren
§ 25 Vergabe im Dialogorientierten Serviceverfahren
§ 26 Besondere Erklärungspflichten

Abschnitt 2
Vergabe der Studienplätze für das erste Fachsemester

§ 27 Ablauf des Verfahrens

§ 28 Quoten
§ 29 Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung
§ 30 Auswahl nach Wartezeit
§ 31 Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens der Hochschulen
§ 32 Auswahl nach Härtegesichtspunkten
§ 33 Auswahl für ein Zweitstudium
§ 34 Auswahl nach dem Ergebnis einer Feststellungsprüfung
§ 35 Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs
§ 36 Nachrangige Auswahlkriterien
§ 37 Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit besonderen Eignungsvoraussetzungen

Abschnitt 3
Vergabe von Studienplätzen an ausländische Staatsangehörige, für höhere Fachsemester und für postgraduale Studiengänge

§ 38 Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen
§ 39 Vergabe von Studienplätzen für höhere Fachsemester
§ 40 Vergabe von Studienplätzen in postgradualen Studiengängen

Abschnitt 4
Sonstige Bestimmungen

§ 41 Zulassungsbescheid
§ 42 Abschluss des Verfahrens
§ 43 Losverfahren

Teil 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 44 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen mit festgesetzter Zulassungszahl an den staatlichen Hochschulen sowie das Anmeldeverfahren für zulassungsfreie Studiengänge.

(2) Wer nach Artikel 5 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung (Staatsvertrag) Deutschen gleichgestellt ist, wird nach den für Deutsche geltenden Bestimmungen am Vergabeverfahren beteiligt. Deutschen gleichgestellt sind:

1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder beschäftigt gewesen sind,
3. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere Familienangehörige im Sinne des Artikels 2 Nr. 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, /2/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158 vom 30. 4. 2004, S. 77, L 229 vom 29. 6. 2004, S. 35, L 204 vom 4. 8. 2007, S. 28) von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, sowie
4. sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung, die nicht ausschließlich nach ausländischem Recht erworben wurde (deutsche Hochschulzugangsberechtigung), besitzen; gleiches gilt für ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die das Europäische Abitur besitzen.

Wer die deutsche Staatsangehörigkeit neben einer ausländischen Staatsangehörigkeit besitzt, wird nach den für Deutsche geltenden Bestimmungen am Vergabeverfahren beteiligt.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. „Vergabeverfahren“: die auf einen Zulassungstermin (Sommersemester oder Wintersemester) bezogene Vergabe von Studienplätzen,
2. „Zentrales Vergabeverfahren“: die Vergabe der Studienplätze für das erste Fachsemester in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie nach Abschnitt 3 des Staatsvertrages,
3. „Örtliches Vergabeverfahren“: die Vergabe der Studienplätze in Studiengängen, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, soweit für diese Zulassungszahlen festgesetzt sind,
4. „Dialogorientiertes Serviceverfahren (DoSV)“: ein webbasiertes System zum Abgleich von Zulassungsangeboten im örtlichen und zentralen Vergabeverfahren sowie im Anmeldeverfahren, das der vollständigen und schnellen Studienplatzvergabe entsprechend der Nachfrage dient,
5. „Anmeldeverfahren“: die Vergabe der Studienplätze in Studiengängen, für die keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, soweit sie im Dialogorientierten Serviceverfahren koordiniert werden,

6. „Zulassungsantrag“: ein Antrag, mit dem die Zulassung an einer Hochschule für einen Studiengang beantragt wird, wobei ein Studiengang auch aus einer Verbindung mehrerer Teilstudiengänge oder Studienfächer bestehen kann,

7. „Zulassungsangebot“: ein Angebot einer Hochschule im Dialogorientierten Serviceverfahren zur Annahme eines Studienplatzes in einem bestimmten Studiengang, für den ein Zulassungsantrag vorliegt,

8. „Zulassung“: der Anspruch sich in einem bestimmten Studiengang an einer bestimmten Hochschule im Rahmen der Einschreibevoraussetzungen der Hochschule zu immatrikulieren; die Zulassung wird durch den Zulassungsbescheid verkörpert,

9. „Präferenzenfolge“: die Reihenfolge der Zulassungsanträge entsprechend der Festlegung durch die Bewerberin oder den Bewerber.

§ 3
Zuständige Stellen

(1) Die Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) vergibt die Studienplätze des ersten Fachsemesters der in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie gemäß Artikel 5 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsvertrages an Deutsche und Deutschen Gleichgestellte nach § 1 Abs. 2 Satz 2. Im Übrigen vergeben die Hochschulen die Studienplätze.

(2) Die Stiftung betreibt das Dialogorientierte Serviceverfahren.

Teil 2
Grundständige Studiengänge

Kapitel 1
Dialogorientiertes Serviceverfahren

§ 4
Registrierung bei der Stiftung und Kommunikation

(1) Für die Bewerbung um einen Studienplatz in einem Studiengang, der im Dialogorientierten Serviceverfahren koordiniert wird, muss sich die Bewerberin oder der Bewerber über das Webportal der Stiftung registrieren. Für die Registrierung hat die Bewerberin oder der Bewerber folgende Daten anzugeben: Nachname, Vorname, Geburtsname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Postanschrift, Benutzername, Passwort und eine für die Dauer des Vergabeverfahrens gültige E-Mail-Adresse. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält ein Benutzerkonto sowie Ordnungsmerkmale, insbesondere eine Identifikationsnummer und eine Authentifizierungsnummer, die zur Identifizierung im Dialogorientierten Serviceverfahren gegenüber der Stiftung und der Hochschule anzugeben sind. Für jede Bewerberin und jeden Bewerber ist im Vergabeverfahren nur eine Registrierung zulässig. Im Fall mehrerer Registrierungen einer Bewerberin oder eines Bewerbers gilt die zeitlich letzte Registrierung, unter der Zulassungsanträge eingegangen sind; nur über diese Zulassungsanträge wird entschieden.

(2) Bei der Registrierung wird jeder Bewerberin und jedem Bewerber für das Vergabeverfahren jeweils eine Losnummer zugeteilt, die nach Maßgabe dieser Verordnung für den Fall einer Auswahlentscheidung bei Rang- oder Punktgleichheit verwendet wird; für die Quoten gemäß Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Staatsvertrages nach der technisch bedingten Übergangszeit und für das örtliche Vergabeverfahren gemäß § 36 kann auch ein anderes Los oder mehrere andere Lose verwendet werden. Im Fall einer Wiederbewerbung in einem anderen Vergabeverfahren wird eine neue Losnummer zugeteilt.

(3) Statusmitteilungen, Zulassungsangebote der Hochschulen und der Stiftung sowie Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber erfolgen ausschließlich über das Benutzerkonto, soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist. Die Bewerberinnen und Bewerber werden zusätzlich von der Stiftung durch E-Mail benachrichtigt, dass in ihrem Benutzerkonto Änderungen eingetreten sind. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über die Webportale der Hochschule und der Stiftung nicht möglich ist, werden von der Hochschule und der Stiftung unterstützt.

(4) Stiftung und Hochschulen übermitteln sich gegenseitig die für das Dialogorientierte Serviceverfahren erforderlichen, insbesondere personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber um einen Studienplatz an der Hochschule.

§ 5
Koordinierung im Dialogorientierten Serviceverfahren

(1) Für die Teilnahme am Dialogorientierten Serviceverfahren können bundesweit bis zu zwölf Zulassungsanträge gestellt werden; § 6 Abs. 2, § 24 Abs. 4 und § 25 Abs. 2 Satz 4 bleiben unberührt. Ein Zulassungsantrag muss elektronisch nach Maßgabe dieser Verordnung bei der Stiftung oder der Hochschule fristgerecht eingegangen sein. Die Hochschule übermittelt der Stiftung für das Sommersemester bis zum 20. Januar und für das Wintersemester bis zum 20. Juli alle über das Webportal der Hochschule fristgerecht elektronisch eingegangenen Zulassungsanträge. Überzählige Zulassungsanträge werden im Benutzerkonto als „inaktiv“ gekennzeichnet. Für im Benutzerkonto als „inaktiv“ gekennzeichnete Zulassungsanträge können weder Zulassungsangebote noch Zulassungen ergehen. Die Bewerberin oder der Bewerber kann einen oder mehrere der bisher als „inaktiv“ gekennzeichneten Zulassungsanträge aktivieren, indem sie oder er bisher nicht als „inaktiv“ gekennzeichnete Zulassungsanträge in entsprechender Anzahl für das Sommersemester bis zum 22. Januar und für das Wintersemester bis zum 22. Juli zurücknimmt (Ausschlussfristen).

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber kann eine Präferenzenfolge der Zulassungsanträge festlegen. Legt die Bewerberin oder der Bewerber keine Präferenzenfolge der Zulassungsanträge fest, ergibt sich diese aus der zeitlichen Reihenfolge des elektronischen Eingangs des Zulassungsantrags; dem zeitlich zuerst elektronisch eingegangenen Zulassungsantrag kommt dabei die höchste Präferenz zu. Die Bewerberin oder der Bewerber kann die Präferenzenfolge der Zulassungsanträge ändern.

(3) Die Ranglisten sind, soweit nichts anderes in dieser Verordnung geregelt ist, für das Sommersemester bis zum 15. Februar und für das Wintersemester bis zum 15. August im Dialogorientierten Serviceverfahren freizugeben.

(4) Wer ein Zulassungsangebot annimmt, erhält eine Zulassung und einen Zulassungsbescheid. Mit der Annahme eines Zulassungsangebots gelten die weiteren gestellten Zulassungsanträge als zurückgenommen und die Bewerberin oder der Bewerber scheidet aus diesen Vergabeverfahren aus. Auf diese Rechtsfolgen ist die Bewerberin oder der Bewerber von der Stiftung hinzuweisen. Wieder verfügbare Studienplätze werden gemäß den Ranglisten aufrückenden Bewerberinnen und Bewerbern angeboten.

(5) Die Koordinierung der Zulassungsanträge erfolgt für das Sommersemester in der Zeit vom 23. Januar bis zum 21. Februar und für das Wintersemester in der Zeit vom 23. Juli bis zum 21. August nach folgenden Regeln:

1. hat die Bewerberin oder der Bewerber nur einen Zulassungsantrag gestellt und liegt für diesen ein Zulassungsangebot vor, erfolgt eine Zulassung und es wird ein Zulassungsbescheid erteilt,
2. hat die Bewerberin oder der Bewerber mehrere Zulassungsanträge gestellt und liegt für jeden Zulassungsantrag ein Zulassungsangebot vor, erfolgt für das Zulassungsangebot mit der höchsten Präferenz die Zulassung; Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend,
3. hat die Bewerberin oder der Bewerber mehrere Zulassungsanträge gestellt und liegen für mindestens zwei, aber nicht für alle Zulassungsanträge Zulassungsangebote vor, bleibt das Zulassungsangebot mit der höchsten Präferenz erhalten; für jedes nachrangige Zulassungsangebot gilt der entsprechende Zulassungsantrag als zurückgenommen.

Über ein neues Zulassungsangebot wird die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 4 Abs. 3 benachrichtigt. Für das Sommersemester am 22. Februar und für das Wintersemester am 22. August erfolgt für die Zulassungsmöglichkeit mit der höchsten Präferenz die Zulassung und es wird ein Zulassungsbescheid erteilt; Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend; für alle Zulassungsanträge höherer Präferenz werden Ablehnungsbescheide erteilt. Erhält eine Bewerberin oder ein Bewerber keine Zulassung, wird für jeden Zulassungsantrag ein Ablehnungsbescheid erteilt.

(6) Nach Abschluss der Koordinierungsphase für das Sommersemester vom 28. Februar bis 31. März und für das Wintersemester vom 28. August bis 30. September rücken Bewerberinnen und Bewerber, die keine Zulassung erhalten haben, innerhalb der Ranglisten fortlaufend auf im Dialogorientierten Serviceverfahren noch verfügbare Studienplätze auf, soweit sie ihre weitere Teilnahme am Verfahren gegenüber der Stiftung erklärt haben; das gilt auch für das örtliche Vergabeverfahren; eine Teilzulassung gilt nicht als Zulassung nach Halbsatz 1. Die Erklärung der Teilnahme kann für das Sommersemester in der Zeit vom 25. Februar bis 27. Februar und für das Wintersemester in der Zeit vom 25. August bis 27. August abgegeben werden (Ausschlussfrist). Auf die Folgen der Nichtteilnahme ist die Bewerberin oder der Bewerber hinzuweisen. Sind die Ranglisten erschöpft, werden noch verfügbare Studienplätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die bisher noch nicht am Dialogorientierten Serviceverfahren teilgenommen haben, für das Sommersemester vom 25. Februar bis 31. März und für das Wintersemester vom 25. August bis 30. September durch Los vergeben. § 4 und Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 finden Anwendung. Der Zulassungsantrag von Bewerberinnen oder Bewerbern für eine Teilnahme am Verfahren nach Satz 4 muss elektronisch über das Webportal der Stiftung innerhalb des dort genannten Zeitraums eingegangen sein. Die Sätze 4 bis 6 finden keine Anwendung auf Studiengänge des zentralen Vergabeverfahrens. Besteht eine Zulassungsmöglichkeit, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen Zulassungsbescheid; Ablehnungsbescheide werden nicht erteilt. Ist das Verfahren nach den Sätzen 1 bis 8 in einem Studiengang beendet und sind noch Studienplätze verfügbar oder werden wieder verfügbar, führt die Hochschule ein Losverfahren nach § 43 durch.

(7) Die Bewerberin oder der Bewerber kann ein Zulassungsangebot oder eine Zulassung wegen eines Dienstes im Sinne des Artikels 8 Abs. 3 des Staatsvertrages zurückstellen lassen. Es wird ein Rückstellungsbescheid erteilt. Ein Anspruch auf Einschreibung im laufenden Vergabeverfahren besteht nicht; ein Zulassungsbescheid gilt insoweit als widerrufen. Durch Rückstellung wieder verfügbare Studienplätze werden nach dem jeweiligen Stand der Vergabeverfahren gemäß den Absätzen 4 bis 6 vergeben.

(8) Die Fristen nach Absatz 1 Satz 6 und Absatz 6 Satz 2 und 4 sind Ausschlussfristen. Fällt das Ende einer Ausschlussfrist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tags und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

Kapitel 2
Studienplatzvergabe im zentralen Vergabeverfahren

Abschnitt 1
Antragstellung, Verfahrensbeteiligung

§ 6
Form und Frist des Zulassungsantrags

(1) Für die Bewerbung im zentralen Vergabeverfahren ist eine Registrierung nach § 4 erforderlich. Der Zulassungsantrag muss

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
2. für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 31. Mai, andernfalls bis zum 15. Juli

bei der Stiftung eingegangen sein (Ausschlussfristen). Ist der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen

1. für das Sommersemester bis zum 21. Januar,
2. für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 15. Juni, andernfalls bis zum 21. Juli

berücksichtigt werden (Ausschlussfristen); Ergebnisse von Kriterien, die für eine Bewerbung zu einem Wintersemester erst nach dem 15. Juni feststehen, können bis zum 21. Juli

nachgereicht werden (Ausschlussfristen). Bei Bewerbungen für ein Zweitstudium gilt der Zeitpunkt des Abschlusses des Erststudiums als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 2. Anträge, die nach dieser Verordnung zusätzlich zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen, es sei denn, der Antrag stützt sich bei einer Bewerbung zum Wintersemester im Fall einer Bewerbungsfrist zum 31. Mai auf einen Sachverhalt, der vor dem 16. Juli, aber nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingetreten ist.

(2) Der Zulassungsantrag muss elektronisch über das Webportal der Stiftung bis zum Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 (Bewerbungsfrist) genannten Fristen eingegangen sein (Ausschlussfristen); das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular muss zusätzlich der Stiftung samt den zum Nachweis erforderlichen Unterlagen bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen zugegangen sein (Ausschlussfristen). Im Übrigen bestimmt die Stiftung die Form des Zulassungsantrags und der Anträge nach Absatz 1 Satz 5. Sie bestimmt auch die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nach Satz 1 und deren Form. Die Stiftung ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. § 4 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 gilt für das zentrale Vergabeverfahren entsprechend.

(3) Abweichend von § 2 Nr. 6 sind in einem Zulassungsantrag Bewerbungen an allen Studienorten eines Studiengangs möglich; dieser Zulassungsantrag zählt als ein Zulassungsantrag im Sinne des § 5 Abs. 1. Für die Teilnahme an den Auswahlverfahren in den Quoten nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Staatsvertrages können jeweils bis zu sechs Studienorte gewählt werden. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend. Ein Zulassungsantrag kann nach Ablauf der Fristen nach Absatz 1 Satz 2 nicht mehr geändert werden.

(4) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war, gegebenenfalls für welche Zeit.

(5) Die Bewerberinnen und Bewerber sind verpflichtet, den nach Absatz 3 Satz 2 gewählten Hochschulen die für das jeweilige Auswahlverfahren benötigten Unterlagen vorzulegen. Die Unterlagen müssen

1. für das Sommersemester bis zum 21. Januar,
2. für das Wintersemester bis zum 21. Juli

bei der jeweiligen Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen). Nach Fristablauf eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung. Die Hochschulen sind nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(6) Fällt das Ende einer Ausschlussfrist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tags und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

§ 7
Beteiligung am Verfahren

(1) Am Vergabeverfahren wird nur beteiligt, wer bei der Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, bei der Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang erworben hat. Verfügt die Bewerberin oder der Bewerber über mehrere Hochschulzugangsberechtigungen, ist anzugeben, auf welche der jeweilige Zulassungsantrag gestützt wird. Die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Vorbildungsnachweisen erfolgt, wenn keine bundesweit gültige Anerkennungsentscheidung der Zeugnisanerkennungsstelle eines Landes vorliegt, für den angestrebten Studiengang durch die Stiftung auf der Grundlage der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.

(2) Wer bei der Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, bei der Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird am Vergabeverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation der Bewerberin oder des Bewerbers schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(3) Vom Vergabeverfahren ist ausgeschlossen,

1. wer die Bewerbungsfristen nach § 6 Abs. 1 versäumt,
2. wer nicht fristgerecht die Zugangsvoraussetzungen für den gewählten Studiengang nachweist,
3. wer den Antrag nicht innerhalb der Frist nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 formgerecht gestellt hat,
4. wer für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist; dies gilt nicht im Fall der Einschreibung für einen Teilstudienplatz,
5. wer die Erklärung nach § 6 Abs. 4 nicht fristgerecht abgegeben hat.

Abschnitt 2
Quoten und Verfahrensablauf

§ 8
Quoten

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studienort Studienplätze vorzubehalten:

1. für Fälle außergewöhnlicher Härte 2 v. H.,
2. für die Zulassung im Sanitätsoffiziersdienst der Bundeswehr
   a) 2,2 v. H. im Studiengang Medizin,
   b) 0,5 v. H. im Studiengang Pharmazie,
   c) 0,1 v. H. im Studiengang Tiermedizin,
   d) 1,4 v. H. im Studiengang Zahnmedizin,
3. im Studiengang Medizin für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die sich verpflichtet haben, in der ärztlichen Versorgung in unterversorgten, in

drohend unterversorgten Gebieten eines Zulassungsbezirks und in Planungsbereichen mit zusätzlichem lokalen Versorgungsbedarf, für die der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch eine Feststellung nach § 100 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch getroffen hat, tätig zu werden, 5 v. H.,

4. für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind, 5 v. H.,

5. für die Auswahl für ein Zweitstudium 3 v. H.

Die von der jährlichen Aufnahmekapazität auf die Quote nach Satz 1 Nrn. 2 und 3 entfallenden Studienplätze werden zu einem Zulassungstermin (Wintersemester oder Sommersemester) vergeben. Für die Quoten nach Satz 1 Nr. 2 gelten zusammen für ein Wintersemester und das darauffolgende Sommersemester bundesweit folgende Obergrenzen:

1. im Studiengang Medizin: 220 Studienplätze,
2. im Studiengang Pharmazie: zwölf Studienplätze,
3. im Studiengang Tiermedizin: zwei Studienplätze,
4. im Studiengang Zahnmedizin: 30 Studienplätze.

Für jede Quote nach Satz 1 muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden.

(2) Nach Absatz 1 verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach Artikel 10 Abs. 1 des Staatsvertrages vergeben in Verbindung mit § 3 des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt. In einer der Quoten nach Artikel 10 Abs. 1 des Staatsvertrages verfügbar gebliebene Studienplätze werden anteilig nach dem Divisorverfahren mit Standardrundungen nach Sainte-Laguë (Sainte-Laguë-Verfahren), in den übrigen Quoten nach Artikel 10 Abs. 1 des Staatsvertrages vergeben.

§ 9
Ablauf des zentralen Vergabeverfahrens (Abarbeitungsreihenfolge)

(1) Wer in mehreren Quoten zu berücksichtigen ist, wird auf allen entsprechenden Ranglisten geführt; Artikel 9 Abs. 6 des Staatsvertrages bleibt unberührt. Die Zulassungsangebote werden zunächst in folgender Reihenfolge erteilt:

1. Auswahl nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 (öffentlicher Bedarf),
2. Auswahl in der Vorabquote nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 (Zweitstudium),
3. Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Staatsvertrages (Abiturbestenquote),
4. Auswahl in der Quote nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrages (zusätzliche Eignungsquote),
5. Auswahl in der Quote nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages (Auswahlverfahren der Hochschulen),
6. Auswahl nach Härtegesichtspunkten nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.

Für die weitere Abarbeitung der Ranglisten gelten die Koordinierungsregeln nach § 5 Abs. 4 bis 6. Zwischen der erstmaligen Erteilung von Zulassungsangeboten in der Quote nach Satz 2 Nr. 3 und der Quote nach Satz 2 Nr. 4 sollen mindestens 14 Tage liegen. Die Zulassungsangebote in der Quote nach Satz 2 Nr. 6 werden für das Sommersemester ab dem 20. Februar und für das Wintersemester ab dem 20. August erteilt. Die Plätze in der Quote nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages vergeben die Hochschulen für das Sommersemester bis zum 25. März und für das Wintersemester bis zum 25. September. § 19 (Vorwegzuzulassende) bleibt unberührt.

(2) Die Hochschule kann bei der Durchführung ihrer Auswahlverfahren nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Staatsvertrages durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht besetzt werden.

(3) Die Hochschulen teilen der Stiftung während des Verfahrens regelmäßig die Einschreibergebnisse mit.

Abschnitt 3
Auswahl in den Vorabquoten

§ 10
Auswahl nach Härtegesichtspunkten

Die Studienplätze der Härtequote nach § 8 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 11
Besonderer öffentlicher Bedarf

(1) Das Bundesministerium der Verteidigung teilt der Stiftung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfristen) mit, wen es für die Studienplätze je Studiengang und Hochschule benennt, die dem Sanitätsoffiziersdienst der Bundeswehr nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vorbehalten sind.

(2) Die nach Maßgabe des Landesrechts für die Vergabe der Studienplätze in der Quote nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zuständige Stelle teilt der Stiftung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfristen) mit, wen sie für die Studienplätze je Hochschule benennt, die Bewerberinnen und Bewerbern nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 vorbehalten sind, die sich verpflichtet haben, in der ärztlichen Versorgung in unterversorgten, in drohend unterversorgten Gebieten eines Zulassungsbezirks und in Planungsbereichen mit zusätzlichem lokalen Versorgungsbedarf, für die der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch eine Feststellung nach § 100 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch getroffen hat, tätig zu werden.

(3) Das Erfordernis der Registrierung nach § 4 bleibt bei der Bewerbung um einen Studienplatz in den Quoten nach Absatz 1 und 2 unberührt; die Benennung nach Absatz 1 und 2 gilt als Zulassungsantrag nach § 6 Abs. 3. Mit der Erteilung eines Zulassungsangebots in der Quote für den öffentlichen Bedarf gelten die weiteren Bewerbungen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 für diesen Studiengang als zurückgenommen. Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 erhält der Zulassungsantrag mit Erteilung des Zulassungsangebots die höchste Präferenz.

§ 12
Auswahl und Zulassung von Drittstaatsangehörigen

Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind, werden von den Hochschulen im Rahmen der Quoten nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 gemäß § 38 zugelassen.

§ 13
Auswahl für ein Zweitstudium

(1) Bewerberin oder Bewerber für ein Zweitstudium ist, wer bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen hat.

(2) Die Rangfolge wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl ergeben sich aus **Anlage 1**.

(3) Soweit ein Zweitstudium aus wissenschaftlichen Gründen angestrebt wird, erfolgt die Auswahl auf der Grundlage der Feststellungen der für den jeweiligen Studiengang im Zulassungsantrag bei der erstmaligen Antragstellung im Vergabeverfahren in erster Präferenz genannten Hochschule, die den Studiengang anbietet; eine nachträgliche Änderung der Präferenzen oder eine Rücknahme von Anträgen ist unbeachtlich.

§ 14
Ergänzende Vorschriften zur Auswahl
bei Ranggleichheit in den Vorabquoten

(1) Bei Ranggleichheit in den Auswahlverfahren nach den §§ 10 bis 13 wird ein Dienst nach Artikel 9 Abs. 7 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 des Staatsvertrages nur berücksichtigt, wenn durch eine Bescheinigung glaubhaft gemacht wird, dass der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 31. März und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 30. September im Umfang der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdauer abgeleistet sein wird. Gleiches gilt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens sechs Monate Dienst nach Artikel 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 des Staatsvertrages ausgeübt sein werden.

(2) Das Los nach Artikel 9 Abs. 7 Satz 2 des Staatsvertrages bestimmt sich nach § 4 Abs. 2. Eine niedrigere Losnummer geht der höheren Losnummer vor.

Abschnitt 4
Auswahl in den Hauptquoten

§ 15
Ergänzende Vorschriften zur Auswahl in der Quote
nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Staatsvertrages
(Abiturbestenquote)

(1) An der Vergabe der Studienplätze in der Abiturbestenquote an einer Hochschule wird nur beteiligt, wer die Hochschule für diesen Studiengang im Zulassungsantrag genannt hat. Die Rangliste je Hochschule in der Abiturbestenquote bestimmt sich nach folgenden Maßgaben:

1. die Hochschulzugangsberechtigungen aller Bewerberinnen und Bewerber jedes Landes für die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge werden zunächst in Landeslisten gemäß der nach den **Anlagen 2 und 3** ermittelten Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung gereiht; bei Punktgleichheit entscheidet zunächst die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach Artikel 8 Abs. 3 Satz 1 des Staatsvertrages und danach das nach § 4 Abs. 2 zugeteilte Los,

2. die Landeslisten nach Nummer 1 werden danach gemäß den Landesquoten nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 4 und 5 des Staatsvertrages unter Anwendung des Sainte-Laguë-Verfahrens zu einer bundesweiten Liste zusammengefügt (Positionsliste).

Im Fall einer im Inland erworbenen deutschen Hochschulzugangsberechtigung bestimmt der Ort des Erwerbs die Zurechnung zu der jeweiligen Landesliste nach Satz 2 Nr. 1; bei Hochschulzugangsberechtigungen aufgrund beruflicher Qualifikation gilt der Ort des Erwerbs der beruflichen Qualifikation als Ort nach Halbsatz 1. Wessen Hochschulzugangsberechtigung keiner Landesliste nach Satz 2 Nr. 1 zugerechnet werden kann, wird unter Anwendung des Sainte-Laguë-Verfahrens entsprechend den Bevölkerungsanteilen nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 4 des Staatsvertrages durch das nach § 4 Abs. 2 zugeteilte Los einer Landesliste zugeordnet.

(2) Bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 4 und 5 des Staatsvertrages wird nur berücksichtigt, wer

1. für diesen Studiengang zu dem Personenkreis gehört, der an der Auswahl in den Quoten nach Artikel 10 des Staatsvertrages zu beteiligen ist, und

2. eine nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes zu berücksichtigende Hochschulzugangsberechtigung in dem betreffenden Land erworben hat.

Für die Berechnung des Bevölkerungsanteils nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 4 des Staatsvertrages und nach Absatz 1 Satz 4 ist die Fortschreibung über die deutsche Wohnbevölkerung maßgeblich, die zuletzt vor dem Bewerbungsschluss des jeweiligen Vergabeverfahrens vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wurde.

(3) Wer weder Durchschnittsnote noch Punktzahl nachweist, wird mit der Punktzahl, die mindestens für das Bestehen der Hochschulzugangsberechtigung erforderlich ist, beteiligt.

(4) Der Nachteilsausgleich nach Artikel 8 Abs. 2 des Staatsvertrages wird nur auf Antrag gewährt, § 6 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 findet Anwendung.

§ 16
Ergänzende Vorschriften zur Auswahl in der Quote nach Artikel 10 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages (zusätzliche Eignungsquote)

An der Vergabe der Studienplätze in der zusätzlichen Eignungsquote an einer Hochschule wird nur beteiligt, wer die Hochschule für diesen Studiengang im Zulassungsantrag genannt hat.

§ 17
Ergänzende Vorschriften zur Auswahl in der Quote nach Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages (Auswahlverfahren der Hochschulen)

(1) An der Vergabe der Studienplätze im Auswahlverfahren der Hochschulen an einer Hochschule wird nur beteiligt, wer die Hochschule für diesen Studiengang im Zulassungsantrag genannt hat.

(2) Der Prozentrang nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 3 des Staatsvertrages bestimmt sich nach **Anlage 4**. Die zur Bestimmung des Prozentrangs erforderliche Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung wird nach den Anlagen 2 und 3 ermittelt.

(3) § 15 Abs. 3 und 4 findet Anwendung.

§ 18
Ergänzende Vorschriften zur Auswahl bei Ranggleichheit in den Hauptquoten

Bei Ranggleichheit in den Auswahlverfahren nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Staatsvertrages oder bei Punktgleichheit nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Staatsvertrages in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 gilt § 14 entsprechend.

Abschnitt 5
Vorwegzulassung und Teilstudienplätze

§ 19
Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die einen Dienst nach Artikel 8 Abs. 3 des Staatsvertrages abgeleistet haben, erhalten aufgrund eines früheren Zulassungsanspruchs ein Zulassungsangebot, wenn

1. sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang an diesem Studienort zugelassen worden sind,
2. sie ein Zulassungsangebot, für das ein Rückstellungsbescheid beantragt wurde, erhalten haben oder
3. zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang nicht an allen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt waren.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, erhalten vor der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in den Quoten nach Artikel 9 Abs. 1 und Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrages das Zulassungsangebot oder die Zulassung (Vorwegzulassung). Die Vorwegzulassung muss spätestens zum zweiten Vergabeverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Ist der Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 31. März oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 30. September beendet sein wird.

(2) Das Los nach Artikel 8 Abs. 3 Satz 3 des Staatsvertrages bestimmt sich nach § 4 Abs. 2. Eine niedrigere Losnummer geht der höheren Losnummer vor.

(3) Beruht ein Zulassungsanspruch auf einer gerichtlichen Entscheidung, die sich auf ein bereits abgeschlossenes Vergabeverfahren bezieht, sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 20
Teilstudienplätze

Studienplätze, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil eines Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist (Teilstudienplätze), werden getrennt von den übrigen Studienplätzen von der Stiftung vergeben. Die festgesetzte Zahl an Teilstudienplätzen, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, wird jeweils im Anschluss an das Koordinierungsverfahren nach § 5 durch das Los an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die eine Zulassung zu einem Teilstudienplatz zusätzlich gemäß § 6 Abs. 1 Satz 5 beantragt haben. Das Los bestimmt sich nach § 4 Abs. 2. Eine niedrigere Losnummer geht der höheren Losnummer vor.

Abschnitt 6
Bescheide

§ 21
Bescheide

(1) Im zentralen Vergabeverfahren teilt die zuständige Stelle im Zulassungsbescheid der oder dem Zugelassenen die Einschreibefrist von sechs Werktagen mit; ein Samstag gilt nicht als Werktag im Sinne von Halbsatz 1. Ist die Einschreibung bis zu diesem Termin nicht beantragt worden oder lehnt die Hochschule eine Einschreibung ab, weil sonstige Einschreibvoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

(2) Wer am Vergabeverfahren beteiligt wurde, aber nicht zugelassen worden ist, erhält, sofern in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, einen Ablehnungsbescheid durch die zuständige Stelle.

(3) Wer nach § 7 am Vergabeverfahren nicht zu beteiligen ist, erhält von der Stiftung einen Ausschlussbescheid.

(4) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 7 erlässt die zuständige Stelle einen Rückstellungsbescheid. Artikel 11 Abs. 6 gilt für Rückstellungsbescheide entsprechend.

(5) Die Stiftung und die Hochschulen sind jeweils berechtigt, Bescheide nach den Absätzen 1 bis 4 vollständig durch automatische Einrichtungen zu erlassen.

(6) Von der Stiftung erstellte Bescheide werden in das Benutzerkonto elektronisch übermittelt (Bereitstellung zum Abruf); darauf sind die Bewerberinnen und Bewerber bei der Registrierung nach § 4 hinzuweisen. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten über die Bereitstellung zum Abruf des Bescheids eine Benachrichtigung durch E-Mail der Stiftung. Ein im Benutzerkonto zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am dritten Tag nach Absendung der E-Mail über die Bereitstellung des Bescheids als bekannt gegeben. Im Zweifel hat die zuständige Stelle den Zugang der Benachrichtigung nachzuweisen.

(7) Soweit die Hochschule für die Vergabe der Studienplätze nach § 3 Abs. 1 Satz 2 zuständig ist und am Dialogorientierten Serviceverfahren teilnimmt, kann sie die Stiftung damit beauftragen, Zulassungs-, Rückstellungs- sowie Ablehnungsbescheide zu erstellen und im Namen und Auftrag der Hochschule zu versenden; im Fall einer Bereitstellung zum Abruf nach Absatz 6 Satz 1 findet Absatz 6 Satz 2 bis 4 Anwendung. Gleiches gilt für Ausschlussbescheide, soweit die Hochschule zuständig ist.

Abschnitt 7
Übergangsvorschriften

§ 22
Übergangsregelungen für das zentrale Vergabeverfahren

(1) Die Wartezeit gemäß Artikel 18 Abs. 1 des Staatsvertrages wird durch die Zahl der seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichenen Halbjahre bestimmt; Artikel 18 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrages bleibt unberührt. Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester). Wird der Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen, wird die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht berücksichtigt. Der Nachteilsausgleich nach Artikel 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Staatsvertrages wird nur auf Antrag gewährt, § 6 findet Anwendung.

(2) Bis einschließlich des Vergabeverfahrens zum Wintersemester 2021/2022 gelten folgende Maßgaben:

1. In den Quoten nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Staatsvertrages werden nur Kriterien berücksichtigt, deren Ergebnisse für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli feststehen.
2. Für die Quoten nach Artikel 10 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 wird für jede Bewerberin oder jeden Bewerber eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den Auswahlkriterien erreichten Punkten errechnet; es sind insgesamt maximal 100 Punkte zu erreichen, die gemäß **Anlage 5** berechnet werden.
3. Im Fall der Anwendung von Kriterien nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c des Staatsvertrages sind die in **Anlage 6** genannten in der Regel dreijährigen fachnahen anerkannten abgeschlossenen Berufsausbildungen und sich an die Berufsausbildung anschließenden Berufstätigkeiten von mindestens einem Jahr zu berücksichtigen; je Studiengang und Vergabeverfahren können jeweils nur eine Berufsausbildung und jeweils nur eine Berufstätigkeit berücksichtigt werden (jeweils einzeln oder in Kombination).
4. Im Fall der Anwendung von Kriterien nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d des Staatsvertrages sind die in **Anlage 7** genannten fachnahen praktischen Tätigkeiten und außerschulischen Leistungen und Qualifikationen zu berücksichtigen; je Studiengang und Vergabeverfahren können jeweils nur eine praktische Tätigkeit und jeweils nur eine außerschulische Leistung und Qualifikation berücksichtigt werden (jeweils einzeln oder in Kombination).
5. Bei der Auswahl nach Artikel 10 Abs. 3 des Staatsvertrages findet das Kriterium nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b des Staatsvertrages keine Anwendung.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 gelten für den Studiengang Pharmazie folgende Maßgaben:

1. Artikel 10 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Staatsvertrages findet keine Anwendung;
2. in der Quote nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrages finden die Regelungen nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Staatsvertrages Anwendung.

(4) § 6 Abs. 3 Satz 2 findet bis einschließlich des Vergabeverfahrens zum Wintersemester 2021/2022 keine Anwendung. Abweichend von § 6 Abs. 5 Satz 1 sind die benötigten Unterlagen der Stiftung für Hochschulzulassung innerhalb der Fristen nach § 6 Abs. 1 vorzulegen. § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 findet keine Anwendung.

Kapitel 3
Studienplatzvergabe im örtlichen Vergabeverfahren

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 23
Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnitts regeln die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen an den Hochschulen im Verantwortungsbereich des für Hochschulwesen zuständigen Ministeriums (Ministerium), soweit nicht die Vergabe durch die Stiftung erfolgt. Die §§ 1 und 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 finden Anwendung.

§ 24
Frist und Form der Anträge,
Ausschluss vom Verfahren

(1) Der Zulassungsantrag muss

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen). Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird, müssen für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen). Die Hochschulen können für postgraduale Studiengänge hiervon abweichende Fristen durch Satzung festlegen.

(2) Anträge, die nach dieser Verordnung ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

(3) Stellt jemand mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden.

(4) Die Hochschule bestimmt die Form des Zulassungsantrags und der Anträge nach Absatz 2 durch Satzung. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Setzt die Zulassung zu einem Studiengang das Bestehen einer Eignungsprüfung voraus, ist der Nachweis über die erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung mit dem Zulassungsantrag vorzulegen. Werden mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vorgelegt, soll für jeden gewünschten Studiengang angegeben werden, auf welchen der Zulassungsantrag gestützt wird. Fehlt eine derartige Angabe, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.

(5) Wer die Bewerbungsfrist versäumt oder den Antrag nicht formgerecht stellt, ist vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Ist ein Zulassungsantrag form- und fristgerecht gestellt, kann die Hochschule nachträglich eingereichte Unterlagen

1. für das Sommersemester bis zum 31. Januar,
2. für das Wintersemester bis zum 31. Juli

(Ausschlussfristen) berücksichtigen, solange der Verfahrensablauf dies noch zulässt.

(6) Vom Vergabeverfahren für das erste Fachsemester ist ausgeschlossen, wer für den Studiengang seines Zulassungsantrags im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist; dies gilt nicht bei Nachweis schwerwiegender persönlicher, insbesondere gesundheitlicher oder familiärer Gründe für einen Studienortwechsel. Wer in dem gewählten Studiengang bereits an einer deutschen Hochschule eingeschrieben war, kann seine Zulassung in diesem Studiengang sowohl im Verfahren der Hochschule für einen Studienplatz des ersten Fachsemesters als auch nach Maßgabe der Vorschriften für die Zulassung zu höheren Fachsemestern beantragen.

(7) Die Fristen nach den Absätzen 1 und 5 sind Ausschlussfristen. Fällt das Ende einer Ausschlussfrist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tags und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

§ 25
Vergabe im Dialogorientierten Serviceverfahren

(1) Bei der Vergabe von Studienplätzen in örtlichen Vergabeverfahren und Anmeldeverfahren kann die Hochschule gegen Erstattung der entstehenden Kosten die von der Stiftung angebotenen Dienstleistungen nach Artikel 4 des Staatsvertrages in Anspruch nehmen. Die Hochschule kann am Dialogorientierten Serviceverfahren teilnehmen sowie die Stiftung damit beauftragen, im Namen der Hochschule Zulassungsanträge entgegenzunehmen und zu prüfen sowie Bescheide (Zulassungs-, Rückstellungs-, Ablehnungs- und Ausschlussbescheide) zu erstellen und zu versenden.

(2) Der Zulassungsantrag muss im örtlichen Vergabeverfahren über das Webportal der Hochschule oder, soweit die Hochschule dies zulässt, über das Webportal der Stiftung bis zum Ablauf der in § 24 Abs. 1 genannten Fristen eingegangen sein (Ausschlussfristen). Für die Antragstellung gilt im Übrigen § 24 Abs. 2 und 4. Ist ein Zulassungsantrag form- und fristgerecht gestellt, können nachträglich eingereichte Unterlagen für das Sommersemester bis zum 21. Januar, für das Wintersemester bis zum 21. Juli berücksichtigt werden (Ausschlussfristen). Die Hochschulen können die Anzahl der Zulassungsanträge, die im Rahmen des Dialogorientierten Serviceverfahrens für Studiengänge ihrer Hochschulen gestellt werden können, durch Satzung begrenzen.

(3) Die Hochschulen geben die Ranglisten im Dialogorientierten Serviceverfahren für das Sommersemester bis spätestens 15. Februar und für das Wintersemester bis spätestens 15. August frei.

(4) Im Übrigen finden die §§ 4 und 5 Anwendung.

§ 26
Besondere Erklärungspflichten

Jede Bewerberin und jeder Bewerber für das erste Fachsemester hat zu erklären, dass sie oder er im Zeitpunkt der Antragstellung nicht für einen beantragten Studiengang an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist. Alle Bewerberinnen und Bewerber für einen Studiengang haben zu erklären, ob sie bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen haben oder als Studentin oder Student eingeschrieben waren, gegebenenfalls, für welche Zeit.

Abschnitt 2
Vergabe von Studienplätzen für das erste Fachsemester

§ 27
Ablauf des Verfahrens

(1) Dem Vergabeverfahren wird die in der jeweils geltenden Zulassungszahlenordnung festgesetzte Zulassungs-

zahl, erweitert um einen Überbuchungsfaktor, zugrunde gelegt. Der Überbuchungsfaktor wird von der Hochschule entsprechend der voraussichtlichen Quote nicht angenommener Zulassungsbescheide bestimmt.

(2) Das Vergabeverfahren kann in mehreren Verfahrensstufen durchgeführt werden (Haupt- und Nachrückverfahren). Die nach dem Hauptverfahren noch verfügbaren Studienplätze werden in Nachrückverfahren vergeben. Dabei kann die Hochschule Zulassungsanträge von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen berücksichtigen.

(3) Ergibt sich bei Abschluss der Bewerbungsfrist, dass die Zahl der Bewerbungen für einen Studiengang die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht erreicht, so ist ein Auswahlverfahren nach dieser Verordnung nicht durchzuführen.

(4) Fordert die Hochschule bisher nicht zugelassene Bewerberinnen und Bewerber zu einer Erklärung darüber auf, ob sie im Fall der Zulassung in Nachrückverfahren die Einschreibung für den betreffenden Studiengang beantragen werden, ist die Erklärung bis zu einem von der Hochschule zu bestimmenden Termin abzugeben. Wer sich innerhalb dieser Frist nicht erklärt oder den Verzicht auf die Teilnahme an Nachrückverfahren erklärt, nimmt insoweit am weiteren Verfahren nicht mehr teil.

§ 28
Quoten

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind nach Auswahl nach einem Dienst aufgrund eines früheren Zulassungsanspruchs nach § 35 vorweg abzuziehen (Vorabquoten)

1. 8 v. H. für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind,
2. 2 v. H. für Fälle außergewöhnlicher Härte,
3. 3 v. H. für die Auswahl für ein Zweitstudium,
4. für die Auswahl nach dem Ergebnis einer Feststellungsprüfung.

(2) Für jede Quote nach Absatz 1 muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden.

(3) In internationalen Studiengängen regeln die Hochschulen die Quote nach Absatz 1 Nr. 1 in Übereinstimmung mit den Besonderheiten des Studiengangs in einer Satzung.

(4) Für Bewerberinnen und Bewerber, die die Hochschulzugangsberechtigung für einen Studiengang durch eine Feststellungsprüfung im Land Sachsen-Anhalt erworben haben, wird eine besondere Quote als zusätzliche Vorabquote nach Absatz 1 Nr. 4 gebildet. Diese wird von der Hochschule nach dem Anteil des Personenkreises an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber ermittelt.

(5) In den Vorabquoten frei bleibende Studienplätze werden nach Absatz 6 Nr. 3 vergeben.

(6) Die verbleibenden Studienplätze werden

1. zu 30 v. H. nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nach § 29,
2. zu 10 v. H. nach Wartezeit nach § 30 und
3. zu 60 v. H. nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens der Hochschulen nach § 31

vergeben.

(7) Nach dem Hauptverfahren verfügbar gebliebene Studienplätze werden durch Nachrückverfahren in den jeweiligen Quoten vergeben. Die Quoten nach den Absätzen 1 und 6 werden nur gebildet, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der im Rahmen dieser Quoten verfügbaren Studienplätze übersteigt.

§ 29
Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung

(1) Die Rangfolge wird durch die nach Anlage 2 ermittelte Durchschnittsnote bestimmt. Eine Gesamtnote gilt als Durchschnittsnote nach Satz 1.

(2) Wer keine Durchschnittsnote nachweist, wird hinter die letzte Bewerberin oder den letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.

(3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag mit der besseren Durchschnittsnote berücksichtigt.

§ 30
Auswahl nach Wartezeit

(1) Die Rangfolge wird durch die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt. Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).

(2) Wird der Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen, wird die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht berücksichtigt.

(3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben, wird auf Antrag bei der Ermittlung der Wartezeit mit dem früheren Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt.

(4) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen die Bewerberin oder der Bewerber an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland als Studentin oder Student eingeschrieben war.

(5) Im Übrigen werden, beginnend ab dem Vergabeverfahren zum Wintersemester 2022/2023, gemäß § 5 Abs. 4

und § 12a Abs. 2 Satz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt höchstens sieben Halbjahre berücksichtigt.

§ 31
Auswahl nach dem Ergebnis
des Auswahlverfahrens der Hochschulen

(1) Die Einzelheiten des Auswahlverfahrens, insbesondere die Entscheidung über die Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 3 des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt regeln die Hochschulen durch Satzung. Die Satzung ist rechtzeitig vor dem Ende der in § 24 Abs. 1 genannten Fristen öffentlich bekannt zu machen.

(2) Führen die Hochschulen Auswahlgespräche oder andere mündliche Verfahren durch, können sie die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren begrenzen (Vorauswahl), sie beträgt aber mindestens das Zweifache der nach § 28 Abs. 6 Nr. 3 verfügbaren Studienplätze. In diesem Fall vergibt die Hochschule die Teilnahmeplätze nach Maßgabe derjenigen Auswahlkriterien, deren Ergebnis bereits vorliegt. Für die Durchführung von Auswahlgesprächen oder anderen mündlichen Verfahren sind Auswahlkommissionen zu bilden, die aus mindestens drei Mitgliedern bestehen müssen. Mindestens ein Mitglied muss eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer sein. Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs oder des mündlichen Verfahrens und die Grundlagen für deren Bewertung sind schriftlich festzuhalten.

(3) Die Hochschulen regeln durch Satzung die Vorlage und Rückgabe der für die Teilnahme an den Auswahlverfahren erforderlichen Unterlagen und die Einzelheiten des Auswahlverfahrens und des Bewertungsmaßstabes.

§ 32
Auswahl nach Härtegesichtspunkten

Die Studienplätze der Härtequote werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den im Zulassungsantrag genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 33
Auswahl für ein Zweitstudium

(1) Wer bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen hat (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium), kann nicht im Rahmen der Quoten nach § 28 Abs. 6 ausgewählt werden.

(2) Die Rangfolge wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl ergeben sich aus Anlage 1.

§ 34
Auswahl nach dem Ergebnis einer Feststellungsprüfung

(1) Wer die Hochschulzugangsberechtigung für einen Studiengang durch eine Feststellungsprüfung im Land Sachsen-Anhalt erworben hat, kann nur innerhalb der Quote nach § 28 Abs. 1 Nr. 4 ausgewählt werden.

(2) Die Rangfolge wird durch die in der Feststellungsprüfung erreichte Gesamtnote bestimmt.

§ 35
Auswahl nach einem Dienst aufgrund
früheren Zulassungsanspruchs

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die

1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12a des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistungen auf Zeit übernommen haben bis zur Dauer von drei Jahren,
2. einen freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement nach dem Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147), in der jeweils geltenden Fassung, abgeleistet haben,
3. einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 644), in der jeweils geltenden Fassung, abgeleistet haben,
4. einen Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), in der jeweils geltenden Fassung, abgeleistet haben,
5. einen Jugendfreiwilligendienst im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 644), in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojektes abgeleistet haben oder die
6. ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben,

werden in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang aufgrund früheren Zulassungsanspruchs ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang zugelassen worden sind oder wenn zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang nicht an allen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt waren. Der von einem nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen geleistete Dienst steht einem Dienst nach Satz 1 gleich, wenn er diesem gleichwertig ist.

(2) Die Auswahl nach Absatz 1 Satz 1 muss spätestens zum zweiten Vergabeverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Ist der Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu

machen, dass der Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 31. März oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 30. September beendet sein wird.

(3) Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden erforderlich, entscheidet das Los.

(4) Wer aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung zuzulassen ist, die sich auf ein bereits abgeschlossenes Vergabeverfahren bezieht, ist wie ein vorweg nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählender zu behandeln.

(5) Wurde der im Zulassungsantrag genannte Studiengang im Zeitraum nach Absatz 2 Satz 1 in der Abschlussart umgestellt, wird nach Absatz 1 Satz 1 ausgewählt, sofern die Zulassungskriterien gleich sind.

§ 36
Nachrangige Auswahlkriterien

(1) Besteht bei der Auswahl in der Quote nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 29 Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach Wartezeit gemäß § 30. Besteht bei der Auswahl in der Quote nach Wartezeit oder bei der Auswahl nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens gemäß § 31 Ranggleichheit, wird die Rangfolge gemäß § 29 bestimmt.

(2) Besteht danach noch Ranggleichheit oder besteht bei der Auswahl in den übrigen Quoten Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer

1. zu dem Personenkreis nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 gehört und durch eine Bescheinigung glaubhaft macht, dass der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 31. März und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 30. September in vollem Umfang abgeleistet sein wird, oder
2. zu dem Personenkreis gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 gehört und glaubhaft macht, dass bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens sechs Monate ausgeübt sein werden.

Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

§ 37
Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit besonderen Eignungsvoraussetzungen

(1) In Studiengängen, die den Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Befähigung erfordern, werden die Studienplätze nach § 6 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt vergeben. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens regeln die Hochschulen durch Satzung.

(2) Besteht bei der Auswahl in der Quote nach dem Grad der Eignung Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen der Wartezeit gemäß § 30. Besteht bei der Auswahl in der Quote nach Wartezeit Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Grad der Eignung. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(3) In Studiengängen, die neben der Hochschulzugangsberechtigung den Nachweis einer speziellen Eignung erfordern, werden die Studienplätze nach § 6 Abs. 2 des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt vergeben. In Studiengängen, die neben der Hochschulzugangsberechtigung den Nachweis weiterer darüber hinausgehender Zulassungskriterien erfordern, werden die Studienplätze nach § 6 Abs. 3 des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt vergeben. Die nähere Ausgestaltung der Verfahren regeln die Hochschulen durch Satzung.

(4) Die Rangfolge innerhalb der Quoten nach Absatz 3 wird durch das Verfahren gemäß Hochschulsatzung bestimmt. Besteht bei der Auswahl nach Satz 1 Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge zunächst nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 29, sodann nach den Bestimmungen der Wartezeit gemäß § 30. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

Abschnitt 3
Vergabe von Studienplätzen an ausländische Staatsangehörige, für höhere Fachsemester und für postgraduale Studiengänge

§ 38
Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen

(1) Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind, werden als Studienanfänger im Rahmen der Quote nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen.

(2) Die Hochschule kann für Zulassungsanträge von § 24 Abs. 1 Satz 1 abweichende Fristen durch Satzung festlegen.

(3) Die Auswahl erfolgt maßgeblich nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung; für die Bildung der Gesamtnote gilt Anlage 2 Abs. 10. Daneben können für den im Zulassungsantrag genannten Studiengang besondere Umstände berücksichtigt werden, die für eine Zulassung sprechen. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. die Hochschulzugangsberechtigung ausschließlich nach ausländischem Recht an einer deutschen Auslandsschule erworben hat,
2. von einer deutschen Einrichtung zur Begabtenförderung ein Stipendium erhält,
3. aufgrund besonderer Vorschriften mit der Aufnahme in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist,
4. im Geltungsbereich des Grundgesetzes als asylberechtigt anerkannt ist,
5. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,

6. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

(4) Die Auswahl nach Absatz 3 treffen die Hochschulen im pflichtgemäßen Ermessen; dies gilt auch, wenn die Hochschule in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang gemäß § 27 Abs. 3 kein Auswahlverfahren durchführt. Zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen Hochschulen sind zu berücksichtigen. Die Hochschulen können Näheres zum Auswahlverfahren durch Satzung regeln.

§ 39
Vergabe von Studienplätzen für höhere Fachsemester

(1) Freie Studienplätze in höheren zulassungsbeschränkten Fachsemestern werden gemäß § 9 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt vergeben. § 24 Abs. 1, 4, 5 und 7 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Hochschule von § 24 Abs. 5 Satz 2 abweichende Fristen für die Nachreichung von Unterlagen bestimmen kann. Eine Immatrikulation als Haupthörerin oder Haupthörer im gewählten zulassungsbeschränkten Studiengang an mehreren Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes ist unzulässig.

(2) Ist eine Auswahl innerhalb der Fallgruppen erforderlich, werden die Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber vergeben:

1. für die eine Ablehnung der Zulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde; diese liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums oder den Studienortwechsel zwingend erfordern,
2. nach den während des Studiums erbrachten Studien- oder Prüfungsleistungen,
3. nach Losentscheidung.

(3) Bietet eine Hochschule des Landes einen Studiengang nicht bis zum Abschluss an oder wird ein Studiengang aufgehoben, so sind die dafür Eingeschriebenen abweichend von Absatz 1 in diesem Studiengang an einer anderen Hochschule des Landes vorrangig zuzulassen.

(4) Personen, die sich zur Fortsetzung ihres Studiums bewerben, werden zum Weiterstudium im zweiten oder in einem höheren Fachsemester nur in dem Maße neu aufgenommen, wie die Zahl der Studierenden des jeweiligen Fachsemesters unter der festgesetzten Auffüllgrenze liegt.

(5) Voraussetzung für die Aufnahme in den vorklinischen Teil des Studiums Medizin ist außerdem, dass die Gesamtzahl der Studierenden unter die Summe der für die entsprechenden Fachsemester festgesetzten Auffüllgrenzen liegt.

§ 40
Vergabe von Studienplätzen in postgradualen Studiengängen

Die Vergabe von Studienplätzen in postgradualen Studiengängen nach § 7 des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt regelt die Hochschule in einer Satzung. Der berufsqualifizierende Abschluss in § 7 Satz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt kann bei weiterbildenden oder künstlerischen Masterstudiengängen nach § 27 Abs. 7 Satz 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), auch durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden.

Abschnitt 4
Sonstige Bestimmungen

§ 41
Zulassungsbescheid

(1) Die Hochschule gibt den Bewerberinnen und Bewerbern die Entscheidung über ihre Anträge unverzüglich bekannt.

(2) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule einen Termin, bis zu dem sich die Bewerberin oder der Bewerber zu immatrikulieren hat. Immatrikuliert sich die Bewerberin oder der Bewerber bis zu diesem Termin nicht oder lehnt die Hochschule eine Immatrikulation ab, weil Versagungsgründe nach § 29 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. In dem Bescheid ist auf die Rechtsfolge hinzuweisen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die keinen Studienplatz erhalten, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit dem Grund der Ablehnung und einer Rechtsbehelfsbelehrung; § 43 bleibt unberührt.

(4) Die Bereitstellung von Bescheiden kann vollständig elektronisch über ein dafür von der Hochschule bereitgestelltes Portal erfolgen; § 21 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 42
Abschluss des Verfahrens

(1) Das Vergabeverfahren in einem Studiengang ist abgeschlossen, wenn

1. die Nachrücklisten erschöpft sind oder
2. alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind oder
3. die Rektorin oder der Rektor oder die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt hat.

(2) Das Vergabeverfahren soll abgeschlossen werden, wenn seine weitere Durchführung im Hinblick auf die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze oder der Beginn der Vorlesungszeiten nicht mehr sinnvoll erscheint.

(3) Erreicht die Zahl der Aufzunehmenden nach Abschluss des letzten Nachrückverfahrens in einem Studiengang die festgesetzte Zulassungszahl nicht, so erhöht sich die Zulassungszahl eines anderen derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengangs um die Zahl, die sich ergibt, wenn die Zahl der nicht besetzten Studienplätze mit dem Curricularegenanteil des nicht ausgelasteten Studiengangs multipliziert und das Ergebnis durch den Curricularegen-

anteil des ausgelasteten Studiengangs dividiert wird. Sind einer Lehreinheit mehr als zwei zulassungsbeschränkte Studiengänge zugeordnet, so ist die Zahl der in einem Studiengang nicht besetzten Studienplätze von der Berechnung nach Satz 1 entsprechend dem Anteil der nicht erledigten Zulassungsanträge auf die ausgelasteten Studiengänge aufzuteilen.

§ 43
Losverfahren

(1) Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden diese von der Hochschule durch das Los an deutsche und ausländische Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die für das Sommersemester bis zum 15. April und für das Wintersemester bis zum 15. Oktober bei der Hochschule die Zulassung schriftlich beantragt haben. Ist das Vergabeverfahren in einem Studiengang vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen, kann die Hochschule eine frühere Frist bestimmen, die in geeigneter Weise bekannt zu geben ist. Die Sätze 1 und 2 finden auch Anwendung auf die Vergabe freier Studienplätze in höheren Fachsemestern. Über die Zulassung entscheidet das Los.

(2) Das Ergebnis der Vergabe der Studienplätze ist von der Hochschule in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(3) Soweit die Hochschule die Stiftung mit der Durchführung des Losverfahrens beauftragt, gilt § 5 Abs. 6 Satz 9.

Teil 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 44
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020.

(2) Die Vergabeverordnung Stiftung vom 1. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 388), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2018 (GVBl. LSA S. 31), und die Hochschulvergabeverordnung vom 26. Mai 2008 (GVBl. LSA S. 196), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 2018 (GVBl. LSA S. 65), treten mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 außer Kraft.

Magdeburg, den 5. Dezember 2019.

Der Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt

Prof. Dr. Willingmann

Anlage 1
(zu § 13 Abs. 2 Satz 2, § 33 Abs. 2 Satz 2)

Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium

(1) Die Messzahl ist die Summe der Punktzahlen, die für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und für den Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium vergeben werden.

(2) Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums werden folgende Punktzahlen vergeben:

1. Noten „ausgezeichnet“ und „sehr gut“ 4 Punkte;
2. Noten „gut“ und „voll befriedigend“ 3 Punkte;
3. Note „befriedigend“ 2 Punkte;
4. Note „ausreichend“ 1 Punkt.

Ist die Note der Abschlussprüfung des Erststudiums nicht nachgewiesen, wird das Ergebnis der Abschlussprüfung mit 1 Punkt bewertet.

(3) Nach dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium werden folgende Punktzahlen vergeben:

1. „zwingende berufliche Gründe“ 9 Punkte;
   zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann;
2. „wissenschaftliche Gründe“ 7 bis 11 Punkte;
   wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird;
3. „besondere berufliche Gründe“ 7 Punkte;
   besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt. Dies ist der Fall, wenn die durch das Zweitstudium in Verbindung mit dem Erststudium angestrebte Tätigkeit als Kombination zweier studiengangspezifischer Tätigkeitsfelder anzusehen ist, die im Regelfall nicht bereits von Absolventinnen und Absolventen einer der beiden Studiengänge wahrgenommen werden kann, und die oder der Betroffene nachweisbar diese Tätigkeit anstrebt;
4. „sonstige berufliche Gründe“ 4 Punkte;
   sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium aufgrund der individuellen beruflichen Situation aus sonstigen Gründen, insbesondere zum Ausgleich eines unbilligen beruflichen Nachteils oder um die Einsatzmöglichkeiten der mithilfe des Erststudiums ausgeübten Tätigkeit zu erweitern, erforderlich ist;
5. „keiner der vorgenannten Gründe“ 1 Punkt.

Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen bisher erbracht worden sind und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind. Wird das Zweitstudium nach einer Familienphase zum Zwecke der Wiedereingliederung oder des Neueinstiegs in das Berufsleben angestrebt, kann dieser Umstand unabhängig von der Bewertung des Vorhabens und seiner Zuordnung zu einer der vorgenannten Fallgruppen durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden.

Anlage 2
(zu § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 17 Abs. 2 Satz 2, § 29 Abs. 1 Satz 1, § 38 Abs. 3 Satz 1)

Ermittlung der Durchschnittsnote

(1) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der

1. „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung" gemäß dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 176),
2. „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" gemäß dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192.2),
3. „Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen" gemäß dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 485.2),
4. „Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien" gemäß dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240.2),
5. „Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs" gemäß dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248.1),

die eine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote enthalten, wird diese zugrunde gelegt. Enthält die Hochschulzugangsberechtigung keine Durchschnittsnote nach Satz 1, aber eine Punktzahl der Gesamtqualifikation, wird nach Anlage 4 der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung die Durchschnittsnote aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage

1. der „Vereinbarung über Abendgymnasien" gemäß dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. Oktober 1957 in der Fassung vom 8. Oktober 1970 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240),
2. des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1965 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248) über die „Institute zur Erlangung der Hochschulreife (‚Kollegs')"

wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet. Absatz 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 6 und 9 findet Anwendung. Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie nach Satz 1 und 2 errechnet.

(3) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der

1. „Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife, die an zur Zeit bestehenden Schulen, Schulformen beziehungsweise -typen erworben worden sind" gemäß dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2) und vom 16. Februar 1978 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2.1),
2. „Sondervereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse von besonderen gymnasialen Schulformen, die zu einer allgemeinen Hochschulreife führen" gemäß dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.1);
3. „Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule" gemäß dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 470)

finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung. Dabei wird eine Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel wie folgt gebildet:

1. weist die Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet;
2. weist die Hochschulzugangsberechtigung keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden; dabei ist bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde nach Halbsatz 1 eine im Zeugnis ausgewiesene Note für das Fach Wirtschaftsgeographie beziehungsweise Geographie mit Wirtschaftsgeographie einzubeziehen;
3. ist in der Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde;
4. bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet;
5. ist in der Hochschulzugangsberechtigung neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht;

6. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Sport bleiben außer Betracht, es sei denn, dass die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt wird;

7. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Sport werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren;

8. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt;

9. die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(4) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Durchschnittsnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(5) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese zugrunde gelegt.

(6) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung des Absatzes 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 6 und 9 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für gegebenenfalls im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossene Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.

(7) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und weder eine Durchschnittsnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, ist eine Durchschnittsnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei der Bestimmung der Durchschnittsnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(8) Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus der Deutschen Demokratischen Republik, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Mai 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 908) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1987 in der Fassung vom 8. Oktober 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.1) errechnet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 12. März 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234) und vom 25. Februar 1994 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234.1) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 9. Juni 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 235) errechnet. Die Durchschnittsnote wird jeweils von der für die Ausstellung des Zeugnisses zuständigen Stelle auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Es wird die auf dem Zeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesene Durchschnittsnote zugrunde gelegt.

(9) Bei ausländischen Vorbildungsnachweisen wird die Gesamtnote, wenn keine Bescheinigung der Zeugnisanerkennungsstelle eines Landes über die Festsetzung einer Gesamtnote vorliegt, auf der Grundlage der „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszeugnissen“ vom 15. März 1991 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.5) berechnet.

(10) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die bis einschließlich 1986 aufgrund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland (ausgenommen die Schulen mit neugestalteter gymnasialer Oberstufe) erworben wurden, ist die Durchschnittsnote durch eine Bescheinigung der oder des Prüfungsbeauftragten nachzuweisen. Dasselbe gilt weiterhin für die Zeugnisse der deutschen Reifeprüfungen, die am Lyzeum Alpinum in Zuoz und am Institut auf dem Rosenberg in St. Gallen erworben wurden. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1987 aufgrund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, wird die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote zugrunde gelegt. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1998 aufgrund einer Abschlussprüfung unter der Leitung einer oder eines Beauftragten der Kultusministerkonferenz an Deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, werden die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote sowie die ausgewiesene Punktzahl des Gesamtergebnisses zugrunde gelegt.

(11) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 1982 erworben wurden, wird der in den Zeugnissen gemäß Artikel 30 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 90) ausgewiesene „allgemeine Notendurchschnitt“ bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung des „allgemeinen Notendurchschnitts“ wird der für die Europäischen Schulen geltende Umrechnungsschlüssel gemäß dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom

8. Dezember 1975 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.2) angewendet. Bei Absolventinnen und Absolventen der deutsch-französischen Gymnasien in Freiburg und Saarbrücken werden für das Abitur 1982 und 1983 die bis 1981 geltenden Richtlinien angewendet, sofern durch die Neuregelung im Einzelfall eine Verschlechterung der Durchschnittsnote eintritt. Die nach diesem Verfahren umgerechnete allgemeine Durchschnittsnote wird zusätzlich zum „allgemeinen Notendurchschnitt" im „Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs" ausgewiesen und durch den Stempelzusatz „Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen" gekennzeichnet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 2014 erworben wurden, wird der in den Zeugnissen gemäß Artikel 30 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 90) ausgewiesene „allgemeine Notendurchschnitt" bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung des „allgemeinen Notendurchschnitts" wird das „Berechnungsverfahren zur Ermittlung der „Punktzahl des Gesamtergebnisses (E)" und der „Abiturdurchschnittsnote (N)" für die Deutsch-Französischen Gymnasien" gemäß dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 2014 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 290) angewendet. Die nach diesem Verfahren ermittelte „Punktzahl des Gesamtergebnisses" wird als „Punktzahl der Gesamtqualifikation" und „Abiturdurchschnittsnote" zusätzlich zum „allgemeinen Notendurchschnitt" im „Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs" ausgewiesen.

(12) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die in Bildungsgängen in der Französischen Republik erworben wurden, die auf den gleichzeitigen Erwerb des Baccalauréat und der Allgemeinen Hochschulreife vorbereiten („Abibac"), wird die Durchschnittsnote der Bescheinigung zugrunde gelegt, die von der oder dem Prüfungsbeauftragten der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland gemäß der „Verwaltungsabsprache zwischen dem Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrags über die deutsch-französische Zusammenarbeit und dem Minister für Erziehung, Hochschulwesen und Forschung der Französischen Republik über die Organisation des Bildungsgangs, die Gestaltung der Lehrpläne und die Prüfungsordnung zum gleichzeitigen Erwerb der deutschen Allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat" vom 11. Mai 2006 ausgewiesen wird.

(13) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den Deutschen Abteilungen französischer Internationaler Schulen (Lycées Internationaux) erworben wurden, bei denen das Baccalauréat mit dem deutschen Prüfungsteil „option internationale" abgelegt wurde, wird die Durchschnittsnote auf der Grundlage der „Vereinbarung über die Berechnung der Durchschnittsnoten für die an den Deutschen Abteilungen französischer Schulen (Lycées internationaux) erworbenen Hochschulzugangsberechtigungen deutscher Staatsbürger" gemäß dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. April 1988 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.4) nachgewiesen. Die nach diesen Verfahren ermittelte Durchschnittsnote wird durch eine Bescheinigung einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen.

(14) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den Europäischen Schulen erworben wurden, wird die Europäische Abiturdurchschnittsnote bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung der Europäischen Durchschnittsnote bis zum Abitur 2020 wird der „Umrechnungsschlüssel zur Bewertung der an Europäischen Schulen erworbenen Reifezeugnissen bei der zentralen Vergabe von Studienplätzen" gemäß dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Dezember 1975 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.2) angewendet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma ausgewiesen; die Umrechnung wird von der deutschen Inspektorin oder dem deutschen Inspektor für die Europäischen Schulen (Sekundarbereich) oder in seiner oder ihrer Vertretung von dazu beauftragten Lehrkräften an den Europäischen Schulen bescheinigt. Für die Umrechnung der Europäischen Abiturdurchschnittsnote in eine deutsche Abiturdurchschnittsnote ab dem Abitur 2021 werden die „Richtlinien zur Behandlung und Bewertung des Europäischen Abiturzeugnisses und von an offiziellen Europäischen Schulen und an akkreditierten Europäischen Schulen erbrachten Einzelleistungen" gemäß dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14. Juni 2018 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 1071) angewendet. Die Umrechnung erfolgt in die deutsche Dezimalnote sowie die erreichte Punktzahl nach der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung". Die Durchschnittsnote wird nicht auf- oder abgerundet und auf eine Dezimalstelle gebildet. Die Umrechnung wird von der deutschen Inspektorin oder dem deutschen Inspektor für die Europäischen Schulen (Sekundarbereich) oder in seiner oder ihrer Vertretung von dazu beauftragten Lehrkräften an den Europäischen Schulen bescheinigt.

(15) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die nach den Bestimmungen der oder des „International Baccalaureate Organisation/Office du Baccalauréat International" erworben wurden, wird die Durchschnittsnote auf der Grundlage der Vereinbarung über die Anerkennung des „International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International" gemäß dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. März 1986 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 283) berechnet.

(16) Bei Zeugnissen der Fachhochschulreife wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Zeugnisses gebildet. Die Noten für die Fächer Religion, Ethik, Musik, Kunsterziehung und Sport werden nur gewertet, soweit diese als Pflichtfach des fachbezogenen Unterrichts des jeweiligen Fachbereichs Teil der schriftlichen Prüfungen waren oder die Zulassung zu einem entsprechenden Fachhochschulstudiengang beantragt wird. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet. Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie von der Hochschule nach den Sätzen 1 bis 4 errechnet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die außerhalb der

Bundesrepublik Deutschland erworben wurden und die als Zeugnis der Fachhochschulreife anerkannt werden, wird die Durchschnittsnote entsprechend Absatz 9 ermittelt.

(17) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ausschließlich aufgrund einer besonderen beruflichen Vorbildung erworben worden sind, wird eine in dem die Zugangsberechtigung begründeten Zeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote zugrunde gelegt. Ist eine Durchschnittsnote in dem Zeugnis nicht ausgewiesen, so wird diese von der Hochschule aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten des Zeugnisses ermittelt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet.

Anlage 3
(zu § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 17 Abs. 2 Satz 2)

Ermittlung der Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung

(1) Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 900 errechnet worden ist, ist die auf dem Zeugnis ausgewiesene Punktzahl maßgeblich.

(2) Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 840 errechnet worden ist, wird die maßgebliche Punktzahl P_{900} nach der Formel: $P_{900} = \left[P_{840} * \frac{180}{168}\right]$ errechnet; dabei ist P_{840} die auf dem Abiturzeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl; es wird auf eine ganze Zahl aufgerundet.

(3) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, auf denen keine nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz errechnete Gesamtpunktzahl ausgewiesen ist, gilt der Mittelwert der Punktspanne, die der jeweiligen Durchschnittsnote nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz in den Fällen des Absatzes 1 zugeordnet ist, nach folgender Formel als maßgebliche Punktzahl:

$$P = \begin{cases} 862 & \text{für } N = 1{,}0 \\ \left[180 * \left(\frac{17}{3} - N\right)\right] - 8 & \text{sonst} \\ 300 & \text{für } N = 4{,}0 \end{cases}$$

Es wird auf eine ganze Zahl abgerundet.

Anlage 4
(zu § 17 Abs. 2)

Ermittlung des Prozentrangs

Der Prozentrang einer Bewerberin B oder eines Bewerbers B wird nach der Formel

$$Prozentrang\ B = \left(1 - \frac{\min - 1}{N}\right) * 100\ Prozent$$

errechnet, wobei N die Anzahl aller Hochschulzugangsberechtigungen im zentralen Vergabeverfahren ist und $\min$ die kleinste Positionszahl der Hochschulzugangsberechtigungen eines Landes mit identischer Punktzahl bestimmt nach der gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 gebildeten Positionsliste ist. Es wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

Anlage 5
(zu § 22 Abs. 2 Nr. 2)

Berechnung der Punktwerte

(1) Für die Quoten nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Staatsvertrages ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin B oder eines Bewerbers B aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium:

$$Punkte_B = HZBPunkte_B + TestPunkte_B + \cdots + VorbildungsPunkte_B$$

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl $Punkte_B$ wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(2) Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max\left(0, \min\left(\Phi^{-1}_{HzbGewicht}(Prozentrang_B), HzbGewicht\right)\right)$$

Dabei gilt: $HzbGewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist.

Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung $\mathcal{N}\left(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6}\right)$ zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$ und Standardabweichung $\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$. Die Funktion $\Phi_{HzbGewicht}$ ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und $\Phi^{-1}_{HzbGewicht}$ ihre Inverse.

(3) Die Punktzahl eines fachspezifischen Studieneignungstests wird wie folgt berechnet:

1. Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests TMS und PHAST wird mit Hilfe einer sogenannten z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$xxxPunkte_B = 0, \qquad \text{für } xxxStandardwert_B < 70,$$

$$xxxPunkte_B = xxxGewicht, \qquad \text{für } xxxStandardwert_B > 130$$

$$xxxPunkte_B = \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100)}{10} \cdot \frac{xxxGewicht}{6}$$

   Dabei gilt: $xxxGewicht$ ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „TMS“ oder „PHAST“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist. $xxxStandardwert_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber B beim jeweiligen Test erzielt hat.

2. Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests HAM-NAT, HAM-MRT und HAM-SJT wird wie folgt berechnet:

$$xxxPunkte_B = \frac{xxxWert_B}{100} * xxxGewicht$$

   Dabei gilt: $xxxGewicht$ ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „HAM-NAT“, „HAM-MRT“ oder „HAM-SJT“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist; $xxxWert_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber B beim jeweiligen Test erzielt hat; dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

(4) Die Punktzahl für das Ergebnis eines Auswahlgesprächs wird wie folgt berechnet:

$$InterviewPunkte_B = \frac{InterviewWert_B}{100} * InterviewGewicht$$

Dabei gilt: $InterviewGewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „Interview“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Interview“ vorgesehen ist. $InterviewWert_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber B in dem Interview erzielt hat. Dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

(5) Für die Berechnung der Punktzahl für die Kriterien Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß den Anlagen 6 und 7, soweit sie nachgewiesen

werden, gilt jeweils

$$KriteriumPunkte_B = KriteriumGewicht$$

(6) Die Berechnung der Punktzahl für die Wartezeit gemäß Artikel 18 Abs. 1 des Staatsvertrages erfolgt nach der Formel

$$Punkte_{Wartezeit} = \frac{g}{15} * W_B$$

Dabei gilt:

1. Im ersten Jahr (SoSe 20 und WiSe 20/21) gilt Gewicht $g = 45$.
2. Im zweiten Jahr (SoSe 21 und WiSe 21/22) gilt Gewicht $g = 30$.

W_B ist die Wartezeit der Bewerberin oder des Bewerbers B in Semestern, wobei Werte > 15 auf den Wert $w = 15$ gedeckelt werden.

Anlage 6
(zu § 22 Abs. 2 Nr. 3)

Anerkannte Berufsausbildungen und -tätigkeiten

1. Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Medizin

Altenpfleger/in
Anästhesietechnische/r Assistent/in
Arzthelfer/in
Biologielaborant/in
Chemielaborant/in
Diätassistent/in
Ergotherapeut/in
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
Gesundheits- und Krankenpfleger/in
Hebamme/Entbindungspfleger
Kinderkrankenschwester/-pfleger
Krankenschwester/-pfleger
Logopäde/Logopädin
Medizinische/r Fachangestellte/r
Medizinisch-technische/r Assistent/in – Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
Medizinlaborant/in
Notfallsanitäter/in
Operationstechnische/r Angestellte/r
Operationstechnische/r Assistent/in
Orthoptist/in
Physiotherapeut/in
Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA)
Rettungsassistent/in
Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in

2. Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Zahnmedizin

Altenpfleger/in
Anästhesietechnische/r Assistent/in
Arzthelfer/in
Biologielaborant/in
Chemielaborant/in
Diätassistent/in
Ergotherapeut/in
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
Gesundheits- und Krankenpfleger/in
Hebamme/Entbindungspfleger
Kinderkrankenschwester/-pfleger
Krankenschwester/-pfleger
Logopäde/Logopädin
Medizinische/r Fachangestellte/r
Medizinisch-technische/r Assistent/in – Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
Medizinlaborant/in
Notfallsanitäter/in
Operationstechnische/r Angestellte/r
Operationstechnische/r Assistent/in
Orthoptist/in
Physiotherapeut/in
Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA)
Rettungsassistent/in
Stomatologische Schwester
Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in
Zahnarzthelfer/in
Zahnärztliche Helfer/in
Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r
Zahntechniker/in

3. Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Tiermedizin

Anästhesietechnische/r Assistent/in
Biologielaborant/in
Chemielaborant/in
Fischwirt/in
Fleischer/in
Landwirt/in
Medizinisch-technische/r Assistent/in – Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
Medizinlaborant/in
Operationstechnische/r Angestellte/r
Operationstechnische/r Assistent/in
Pferdewirt/in
Tierarzthelfer/in
Tiermedizinische/r Fachangestellte/r
Tierpfleger/in
Tierwirt/in
Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in

4. Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Pharmazie

Biologielaborant/in
Biologisch-technische/r Assistent/in
Biotechnologische/r Assistent/in
Chemielaborant/in
Chemikant/in
Chemisch-technische/r Assistent/in
Medizinisch-technische/r Assistent/in – Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
Medizinlaborant/in
Pharmakant/in
Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
Physikalisch-technische/r Assistent/in
Physiklaborant/in
Technische/r Assistent/in – Chemische und biologische Laboratorien

Anlage 7
(zu § 22 Abs. 2 Nr. 4)

Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen

(1) Berücksichtigt werden nur Dienste jeweils im einschlägigen Bereich

1. Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit
   a) bei den Johannitern (mindestens zwei Jahre)
   b) bei den Maltesern (mindestens zwei Jahre)
   c) bei der Feuerwehr (mindestens zwei Jahre)
   d) bei der DLRG (mindestens zwei Jahre)
   e) beim ASB (mindestens zwei Jahre)
   f) beim DRK/DKMS (mindestens zwei Jahre)
   g) beim THW (mindestens zwei Jahre)
2. Freiwilliges Soziales Jahr (ab mindestens elf vollendeten Monaten)
3. Freiwilliges Ökologisches Jahr (ab mindestens elf vollendeten Monaten)
4. Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mindestens elf vollendeten Monaten
5. Bundesfreiwilligendienst (ab mindestens elf vollendeten Monaten)
6. Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst Weltwärts (ab mindestens elf vollendeten Monaten)
7. Europäischer Freiwilligendienst (ab mindestens elf vollendeten Monaten)
8. Anderer Dienst im Ausland (ADIA) (ab mindestens elf vollendeten Monaten)
8. Zivildienst (ab mindestens elf vollendeten Monaten)
9. Freiwilliger Wehrdienst (ab mindestens elf vollendeten Monaten)

(2) Berücksichtigt werden nur folgende Preise:

1. Preisträger im Auswahlwettbewerb
   a) zur Internationalen Biologie-Olympiade
   b) zur Internationalen Chemie-Olympiade
   c) zur Internationalen Physik-Olympiade
   d) zur Internationalen Informatikolympiade
   e) zur Internationalen Mathematikolympiade
2. Jugend forscht
   a) – Biologie (1. bis 3. Preis Bundeswettbewerb)
   b) – Chemie (1. bis 3. Preis Bundeswettbewerb)
   c) – Mathematik/Informatik/Physik/Technik (1. bis 3. Preis Bundeswettbewerb)

Herausgegeben vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.
Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg (Unstrut),
Telefon: (03 44 64) 30 40; Telefax: (03 44 64) 2 80 67; E-Mail: verlag@fb1.de.
Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug durch die Post; Einzelexemplare durch den Verlag.
Bezugspreise:
a) Abonnement 71,58 € jährlich einschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;
b) Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,02 € einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten.
Internet: http://www.landesrecht-sachsen-anhalt.info

F 2333

Postvertriebsstück Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt

Freyburger
Buchdruckwerkstätte GmbH
Am Gewerbepark 15
06632 Freyburg (Unstrut)